



**VERFASSUNG
UND
CODEX**

**DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HL. JOHANNES ZU JERUSALEM,
GENANNT VON RHODOS, GENANNT VON
MALTA**

Promulgiert am 3. September 2022



VERFASSUNG

UND

CODEX

**DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HL. JOHANNES ZU JERUSALEM,
GENANNT VON RHODOS, GENANNT
VON MALTA**

Promulgiert am 3. September 2022

Diese Übersetzung ist keine Modifikation des italienischen Textes,
welcher von Papst Franziskus am 3. September 2022 erlassen wurde.

Im Falle unterschiedlicher Interpretationen gilt der offizielle Text in
italienischer Sprache gemäß Artikel 61, § 3 der Verfassung.

Die Übersetzung wurde zwischen dem Großpriorat von Österreich,
der Deutschen Assoziation und der Schweizer Assoziation
abgestimmt und von
Seiner Hoheit und Eminenz dem Fürsten und Großmeister
Fra' John Dunlap
und dem Souveränen Rat vom 21. Juni 2023 genehmigt.

VERFASSUNG

DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HL. JOHANNES ZU JERUSALEM,
GENANNT VON RHODOS, GENANNT
VON MALTA

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I Der Orden und sein Wesen	8
Art. 1 Ursprung und Wesen des Ordens	8
Art. 2 Die Ziele des Ordens	9
Art. 3 Territoriale Gliederung	10
Art. 4 Völkerrechtssubjektivität	11
Art. 5 Die Beziehungen zum Hl. Stuhl.....	12
Art. 6 Quellen des Melitensischen Rechts	13
Art. 7 Amtssprache	14
Art. 8 Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens	15
Kapitel II Die Mitglieder des Ordens.....	16
Art. 9 Die Stände	16
Art. 10 Pflichten der Ordensmitglieder.....	17
Kapitel III Die Regierung des Ordens	18
Art. 11 Ausübung der Amtsgewalt im Orden.....	18
Art. 12 Der Großmeister.....	19
Art. 13 Erfordernisse für die Wahl zum Großmeister.....	20
Art. 14 Der Eid des Großmeisters.....	21
Art. 15 Die Amtsgewalt des Großmeisters	22
Art. 16 Residenz.....	24
Art. 17 Der Amtsverzicht des Großmeisters.....	25
Art. 18 Die Außerordentliche Ordensregierung.....	26
Art. 19 Die Provisorische Ordensregierung.....	27
Art. 20 Die Hohen Ämter.....	28
Art. 21 Die Diplomatischen Vertretungen des Ordens	29

Art. 22 Der Prälat des Ordens.....	30
Art. 23 Ratsgremien des Großmeisters	31
Art. 24 Gültigkeitsvoraussetzung der Beschlüsse.....	32
Art. 25 Der Souveräne Rat	33
Art. 26 Der Rat der Professoren	34
Art. 27 Abberufung aus dem Amt von Mitgliedern des Souveränen Rates und des Rates der Professoren	35
Art. 28 Das Generalkapitel.....	36
Art. 29 Die Mitglieder des Generalkapitels.....	37
Art. 30 Zuständigkeiten des Generalkapitels	38
Art. 31 Das Kapitel der Professoren.....	39
Art. 32 Der Große Staatsrat	40
Art. 33 Der Juridische Beirat	42
Art. 34 Die Staatsanwaltschaft	43
Art. 35 Die Gerichtsordnung.....	44
Art. 36 Die Vertretung des Ordens vor Gerichten anderer Staaten	45
Art. 37 Die Rechnungskammer.....	46
 Kapitel IV Die Gliederungen des Ordens	 47
Art. 38 Territoriale Gliederungen	47
Art. 39 Errichtung und Auflösung von Häusern.....	48
Art. 40 Weitere Gliederungen	49
Art. 41 Mitglieder der Priorate und Subpriorate.....	50
Art. 42 Die Wahl des Priors und des Subpriors sowie der übrigen Amtsträger.....	51
Art. 43 Das Priorats- oder Subprioratskapitel.....	52
Art. 44 Dauer der Ämter und Amtszeit des Kapitels.....	53
Art. 45 Der Vikar und der Prokurator	54
Art. 46 Die Assoziationen.....	55

Art. 47 Die Mitglieder der Assoziationen.....	56
Art. 48 Die Leitung der Assoziation	57
Art. 49 Die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Hospitaliers und des Generalsekretärs	58
Art. 50 Der Führungsrat.....	59
Art. 51 Zuständigkeiten des Führungsrates	60
Art. 52 Die Professmitglieder der Assoziationen.....	61
Art. 53 Der Kommissarische Leiter	62
Kapitel V Das Ordensvermögen	63
Art. 54 Die Art und die Verwaltung des Vermögens	63
Art. 55 Außerordentliche Verwaltung	64
Art. 56 Bestimmung von Maßnahmen der außer- ordentlichen Verwaltung	65
Art. 57 Rechnungslegung.....	66
Art. 58 Aufsicht	67
Art. 59 Beitrag der Ordensgliederungen.....	68
Kapitel VI Übergangs- und Schlussbestimmungen	69
Art. 60 Übergangsbestimmungen	69
Art. 61 Text und offizielle Übersetzung der Verfassung und des Codex.....	70
Art. 62 Einhaltung der Ordensgesetze	71

KAPITEL I

DER ORDEN UND SEIN WESEN

Art. 1

Ursprung und Wesen des Ordens

§ 1 - Der Souveräne Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta traditionsgemäß zugleich ritterlich und adelig, ist aus der Gruppe der „Hospitalarii“ des Hospitals des Hl. Johannes in Jerusalem entstanden und wurde durch die Zeitumstände berufen, seine ursprünglich karitativen Aufgaben um den ritterlichen Schutz der Pilger, des Hl. Landes und dessen christlicher Kultur zu ergänzen. Im Laufe der Zeit war er zunächst Souverän der Insel Rhodos, dann der Insel Malta.

§ 2 - Er ist ein von Papst Paschalis II. mit der Bulle *Pie postulatio voluntatis* anerkannter religiöser Laienorden sowie Subjekt des Völkerrechtes.

§ 3 - In der vorliegenden Verfassung und im Codex wird der Souveräne Malteser Ritterorden „Malteserorden“ oder „Orden“ genannt.

§ 4 - In den folgenden Bestimmungen bezeichnet der Begriff „Codex“ den Codex des Ordens.

Art. 2

Die Ziele des Ordens

§ 1 - In Übereinstimmung mit seinen jahrhundertealten Traditionen hat der Orden die Aufgabe, die Ehre Gottes und die Heiligung seiner Mitglieder durch die *tuitio fidei* und das *obsequium pauperum* – insbesondere den Armen und Kranken gegenüber – und im Einsatz für den Hl. Vater zu mehren.

§ 2 - Getreu den göttlichen Geboten und den Räten unseres Herrn Jesus Christus und in Treue zu den Lehren der Kirche gibt der Orden Zeugnis von den christlichen Tugenden der Nächstenliebe und Brüderlichkeit und leitet seine Mitglieder an, glaubwürdige Jünger Christi zu werden.

§ 3 - Der Orden verrichtet die Werke der Barmherzigkeit zugunsten der „Herren Kranken“, der Bedürftigen und der Heimatlosen ungeachtet ihres Glaubens, ihrer Rasse, ihrer Herkunft oder ihres Alters. Er erfüllt seine institutionellen Aufgaben vornehmlich im Bereich medizinischer und sozialer Hilfe, insbesondere durch den Beistand für Opfer von Katastrophen und Kriegen und gibt so ein Zeugnis christlicher Nächstenliebe.

Art. 3

Territoriale Gliederung

§ 1 - Die territorialen Strukturen des Ordens untergliedern sich in Priorate, Subpriorate und Nationale Assoziationen. Durch Beschluss des Generalkapitels können Priorate zu Großprioraten erhoben werden.

§ 2 - Unbeschadet der Vorrechte und Zuständigkeiten des Großmeisters sind die Priorate, Subpriorate und Nationalen Assoziationen in den jeweiligen Gebieten allein zuständig und verantwortlich für die Leitung der Ordensmitglieder sowie die Förderung und Beaufsichtigung der hospitalären und der karitativen Tätigkeiten des Ordens. Sie verwalten ihre Besitztümer unter der Aufsicht des Großmagisteriums. Zudem können gemäß Art. 40 der vorliegenden Verfassung nachgeordnete Ordensgliederungen auf internationaler wie auch auf lokaler Ebene errichtet werden.

Art. 4

Völkerrechtssubjektivität

Als Subjekt des Völkerrechts übt der Orden seine hoheitsrechtlichen Befugnisse mit Bezug auf die in Art. 2 angeführten Ziele aus. Er unterhält diplomatische Beziehungen mit Staaten und internationalen Organisationen.

Art. 5

Die Beziehungen zum Hl. Stuhl

§ 1 - Der Malteserorden besitzt *ipso iure* die öffentliche Rechtspersönlichkeit in der Kirche.

§ 2 - Infolge ihrer Gelübde unterstehen die Religiösen des Ordens und infolge ihrer Promesse die Mitglieder des Zweiten Standes ihren zuständigen Ordensoberen.

§ 3 - Die Kirchen und Konventualhäuser des Ordens sind von der Jurisdiktion des Ortsbischofs exempt und unterstehen direkt dem Hl. Stuhl.

§ 4 - Nach Maßgabe des CIC bleiben die wohlerworbenen Rechte, die Gewohnheitsrechte sowie die Privilegien, die dem Orden seitens der Päpste gewährt oder zuerkannt wurden, unangetastet, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wurden.

§ 5 - Der Papst benennt als seinen Vertreter beim Orden einen Kardinal, der den Titel *Cardinalis Patronus* führt und dem gegebenenfalls Sonderbefugnisse zukommen. Zum Zeichen der Fürsorge des Hl. Vaters dem Orden gegenüber obliegt es dem Kardinalpatron, das geistlichen Wohl des Ordens und seiner Mitglieder sowie die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Orden zu fördern.

§ 6 - Als Völkerrechtssubjekt hat der Orden gemäß den Normen des internationalen Rechtes auch eine diplomatische Vertretung beim Hl. Stuhl.

§ 7 - Der religiöse Charakter des Ordens schließt die Ausübung derjenigen Vorrechte nicht aus, die ihm als ein von den Staaten anerkanntes Völkerrechtssubjekt zukommen.

Art. 6

Quellen des Melitensischen Rechts

Die Quellen Melitensischen Rechts sind:

1. Die Ordensverfassung, der Codex und das Kirchenrecht,
2. den Orden betreffende Dekrete von Rechtsvorschriften des Papstes,
3. Gesetzgebungsakte nach Art. 15 § 3 lit. a der Verfassung,
4. internationale Vereinbarungen, die gemäß Art. 15 § 3 lit. d der Verfassung ratifiziert wurden,
5. rechtmäßig erworbene und nicht ausdrücklich widerrufenen Wohnheitsrechte und Privilegien.

Art. 7

Amtssprache

Die Amtssprache des Ordens ist Italienisch. Offizielle Mitteilungen können neben der italienischen Sprache auch in anderen Sprachen abgefasst werden.

Art. 8

Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens

§ 1 - Die Fahne des Ordens zeigt auf rotem Feld entweder ein lateinisches Kreuz oder ein weißes achtspitziges Kreuz („Malteserkreuz“).

§ 2 - Das Wappen des Ordens zeigt auf dem achtspitzigen Kreuz das lateinische Kreuz in ovalem rotem Feld, eingefasst von einem Rosenkranz, überhöht von einer Fürstenkrone und von einem Fürstenmantel umgeben.

§ 3 - Ein besonderes, vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates erlassenes Dekret regelt die Charakteristika und die Modalitäten des Gebrauches von Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens.

KAPITEL II

DIE MITGLIEDER DES ORDENS

Art. 9

Die Stände

§ 1 - Der Souveräne Malteser Ritterorden besteht aus Mitgliedern, die entsprechend ihrem jeweiligen Lebensstand, dem Charisma und dem Auftrag des Ordens nachkommen.

Die Mitglieder des Ersten Standes, also die Professritter, auch Professoren genannt, und die Profess-Konventualkapläne, die entweder Einfache oder Feierliche Gelübde abgelegt haben, bilden den wesentlichen Kern des Ordens. Ihnen kommen alle Pflichten und Rechte in vollem Umfang zu.

In Anbetracht des Laiencharakters des Ordens besitzen die Professkapläne lediglich ein aktives Wahlrecht, abgesehen von den Regelungen in Art. 29 § 1 lit. d, denen zufolge sie über ein passives Wahlrecht verfügen.

§ 2 - Den Mitgliedern des Zweiten Standes, die dem Orden durch die Promesse verbunden sind, und den Mitgliedern des Dritten Standes kommen in Abhängigkeit von ihrem Stand jeweils eigene Pflichten und Rechte zu.

§ 3 - Die Stände und Zugehörigkeiten regelt im Einzelnen der Codex.

§ 4 - Der Codex sieht eine Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.

Art. 10

Pflichten der Ordensmitglieder

§ 1 - Eingedenk ihrer Berufung und ihrer gegenüber Kirche und Orden freiwillig eingegangenen Verpflichtungen müssen die Professen ihr Leben gemäß Verfassung und Codex nach dem Geist des Evangeliums und dem Lehramt der Kirche ausrichten, nach religiöser Vollkommenheit streben und sich zum Zeugnis für den Glauben und die Nächstenliebe den Werken des Apostolats des Ordens widmen.

§ 2 - In Übereinstimmung mit den Pflichten ihres Standes und dem Charisma des Ordens müssen die Mitglieder des Zweiten und des Dritten Standes ihr Leben in vorbildlicher Weise nach dem Evangelium, den Lehren und Vorschriften der Kirche ausrichten und sich zum Zeugnis für Glauben und Nächstenliebe den Werken des Apostolats des Ordens widmen.

KAPITEL III

DIE REGIERUNG DES ORDENS

Art. 11

Ausübung der Amtsgewalt im Orden

Legislative, Exekutive und Rechtsprechung sind nach Maßgabe von Verfassung und Codex den jeweils kompetenten Organen des Ordens vorbehalten.

Art. 12

Der Großmeister

Dem Großmeister ist das Oberhaupt des Ordens; ihm stehen die Vorrechte und Ehren eines Souveräns und der Titel „Hoheit und Eminenz“ zu.

Art. 13

Erfordernisse für die Wahl zum Großmeister

§ 1 - Zum Großmeister können ausschließlich Professritter in Feierlichen Gelübden gewählt werden.

§ 2 - Der Großmeister wird vom Großen Staatsrat gemäß Art. 32 für einen Zeitraum von zehn Jahren oder bis zur Vollendung des fünf- undachtzigsten Lebensjahres gewählt, wobei die Amtszeit mit dem Eintritt des ersten der vorgenannten Umstände endet. Ist der Gewählte jünger als fünfzig Jahre, so muss er seit mindestens zehn Jahren in Feierlichen Gelübden leben; bei Professrittern, die älter als fünfzig Jahre alt sind und dem Orden seit mindestens zehn Jahren angehören, ist ein Zeitraum von drei Jahren in Feierlichen Gelübden hinreichend. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Großmeister einmal für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, jedoch nicht länger als bis zur Vollendung des fünf- undachtzigsten Lebensjahres im Amt bestätigt werden.

§ 3 - Der gewählte Großmeister teilt seine Wahl dem Hl. Vater in einem eigenhändig verfassten Brief mit.

Art. 14

Der Eid des Großmeisters

Der gewählte Großmeister leistet, nachdem er vom Hl. Vater die Bestätigung seiner Wahl erhalten hat, in feierlicher Sitzung des Großen Staatsrates in die Hand des Kardinalpatrons folgenden Eid:

„Ich, ..., verspreche und schwöre feierlich bei diesem hochheiligen Kreuzesholz und Gottes heiligen Evangelien: Verfassung, Codex, Regel und die lobenswerten Gewohnheiten unseres Ordens zu wahren und dessen Angelegenheiten gewissenhaft zu leiten. Dazu helfe mir Gott. Und wenn ich darin fehle, sei es auf die Gefahr meines Seelenheiles.“

Art. 15

Die Amtsgewalt des Großmeisters

§ 1 - Die persönliche Amtsgewalt des Großmeisters erstreckt sich nach Maßgabe der Ordensgesetze über alle Personen, Ordensgliederungen und Besitztümer.

§ 2 - Kraft seiner höchsten Amtsgewalt übernimmt der Großmeister die Führung der Regierungsgeschäfte und verfügt die Besetzung von Ämtern und Funktionen gemäß diesem Artikel.

§ 3 - Insbesondere kommt es dem Großmeister zu:

- a) bevollmächtigt vom Generalkapitel Gesetze oder Weisungen in Angelegenheiten zu erlassen, die weder von der Verfassung, noch vom Codex, noch von anderen Ordensgesetzen geregelt sind;
- b) Regierungsakte durch Dekrete zu veröffentlichen;
- c) Dekrete des Hl. Stuhles, soweit sie den Orden betreffen, umzusetzen und den Hl. Stuhl jährlich über Lage und Bedürfnisse des Ordens zu informieren;
- d) internationale Vereinbarungen zu ratifizieren;
- e) nach Maßgabe der Regelungen des Codex Ordensmitglieder zum Noviziat und zu den Einfachen und den Feierlichen Gelübden zuzulassen;
- f) nach Anhörung des Souveränen Rates einen Koordinator für den Zweiten Stand auf sechs Jahre zu ernennen oder für eine weitere Amtszeit zu bestätigen oder ihn aus schwerwiegenden Gründen abuberufen;
- g) nach Anhörung des Souveränen Rates die Mitglieder des Dritten Standes zur Promesse zuzulassen;
- h) Mitglieder des Dritten Standes in den Orden aufzunehmen;
- i) das Kapitel der Professoren und das Generalkapitel entsprechend den Bestimmungen der Verfassung und des Codex einzuberufen;
- j) durch den Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes das Ver-

mögen des Großmagisteriums zu verwalten und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens der juristischen Personen des Ordens zu überwachen;

- k) nach Zustimmung des Rates der Professoren und des Souveränen Rates die in Art. 56 § 1 geregelte Genehmigung zu erteilen;
- l) die wirksame Präsenz der Hohen Ämter beim Großmagisterium sicherzustellen.

§ 4 - Es ist Aufgabe des Großmeisters, darüber zu wachen, dass in allen Konventualhäusern, Kirchen des Ordens und Einrichtungen, denen das Ordenssymbol zu führen gestattet wurde, Disziplin eingehalten wird und ein religiöser Geist herrscht.

Art. 16

Residenz

Der Großmeister hat seine Residenz im Großmagisterium und darf sich von dort nur in Wahrnehmung seiner Amtspflichten oder aus billigen Gründen entfernen.

Art. 17

Der Amtsverzicht des Großmeisters

Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Amtsverzicht des Großmeisters vom Großen Staatsrat, den er zu diesem Zweck einberufen hat, angenommen und dem Hl. Vater mitgeteilt werden.

Art. 18

Die Außerordentliche Ordensregierung

§ 1 - Im Falle dauernder Amtsverhinderung, des Amtsverzichts oder des Todes des Großmeisters wird der Orden durch einen Interimistischen Statthalter in der Person des Großkomturs geleitet, der bis zur Wahl eines neuen Großmeisters oder eines Statthalters des Großmeisters ausschließlich Maßnahmen der laufenden Verwaltung vornehmen kann, ohne Neuerungen einzuführen.

§ 2 - Eine dauernde Amtsverhinderung des Großmeisters wird mit einer Zweidrittelmehrheit von den Mitgliedern des Souveränen Rates und des Rates der Professen festgestellt, deren Einberufung und Vorsitz dem Großkomtur oder – bei dessen Abwesenheit – dem Großkanzler obliegt, oder die sich mit absoluter Mehrheit selber einberufen. Die Entscheidung wird erst nach Erhalt ihrer Bestätigung seitens des Hl. Stuhles rechtskräftig.

§ 3 - Nach Anhörung des Souveränen Rates beruft der Interimistische Statthalter den Großen Staatsrat frühestens fünfzehn Tage und spätestens drei Monate nach Erhalt der im vorstehenden § 2 angeführten Bestätigung ein.

Art. 19

Die Provisorische Ordensregierung

§ 1 - Der Statthalter des Großmeisters wird für die Dauer eines Jahres gemäß Art. 32 aus dem Kreis derjenigen Ritter gewählt, die über die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Großmeister verfügen.

§ 2 - Der gewählte Statthalter des Großmeisters teilt in einem eigenhändig verfassten Brief dem Hl. Vater seine Wahl mit und begibt sich zu ihm, um seinen Segen zu erbitten.

§ 3 - Um Rechtskraft zu erlangen, muss der Amtsverzicht des Statthalters des Großmeisters vom Großen Staatsrat, den er zu diesem Zwecke einberufen hat, bestätigt und dem Hl. Vater mitgeteilt werden.

§ 4 - Der Statthalter des Großmeisters verfügt über dieselben Befugnisse wie der Großmeister, mit Ausnahme der Ehrenvorrechte eines Souveräns.

Art. 20
Die Hohen Ämter

§ 1 - Die Hohen Ämter sind:

Der Großkomtur

Der Großkanzler

Der Großhospitalier

Der Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes

Ihre jeweiligen Aufgaben sind im Codex geregelt.

§ 2 - Das Amt des Großkomturs ist einem Professritter in Feierlichen Gelübden vorbehalten.

§ 3 - Die Inhaber der Hohen Ämter werden vom Generalkapitel auf der Grundlage eines vom Kapitel der Professoren erstellten Dreivorschlages für ein jedes der Hohen Ämter gewählt. Abgesehen vom Großkomturamt kann, nach Zustimmung des Großmeisters, als Amtsträger auch ein Mitglied in Oboedienz gewählt werden. Nach fünf unentschiedenen Wahlgängen wird ein neuer Dreivorschlag unterbreitet.

§ 4 - Im Falle einer Vakanz oder einer dauernden Amtsverhinderung in einem der Hohen Ämter verfährt der Souveräne Rat nach Maßgabe, wie dies im Codex für diesen Fall vorgesehen ist.

§ 5 - Die Abberufung von einem Hohen Amt ist dem Großmeister bei Zustimmung des Rates der Professoren vorbehalten.

§ 6 - Die Hohen Ämter sind verpflichtet, eine wirksame Anwesenheit am Sitz des Ordens zu gewährleisten, um das effiziente Funktionieren des ihnen anvertrauten Amtes sicherzustellen.

Art. 21

Die diplomatischen Vertretungen des Ordens

§ 1 - Die diplomatischen Vertretungen unterstehen dem Großkanzler.

§ 2 - Die Missionschefs des Ordens vertreten den Großmeister gegenüber den Regierungen und den internationalen Organisationen, bei denen sie akkreditiert sind. Auch wenn in den betreffenden Staaten eigene Ordensstrukturen bestehen, behandeln sie die Fragen, mit denen sie vom Großmeister betraut wurden, unabhängig von diesen in eigener Verantwortung.

§ 3 - Die Ernennung und Abberufung der diplomatischen Vertreter erfolgt durch den Großmeister auf Vorschlag des Großkanzlers und nach Anhörung des Souveränen Rates.

Art. 22

Der Prälat des Ordens

§ 1 - Der Prälat wird vom Papst nach Anhörung des Kardinalpatrons ernannt.

§ 2 - Der Prälat ist der Verantwortliche für den Ordensklerus im Hinblick auf dessen priesterliche Funktionen und wacht darüber, dass geistliches und priesterliches Leben und Apostolat der Ordenskapläne sich entsprechend der Disziplin und dem Geist des Ordens entfalten.

§ 3 - Der Prälat unterstützt den Großmeister, den Großkomtur und den Koordinator des Zweiten Standes in ihrer Sorge für das geistliche Leben und die religiöse Observanz der Ordensmitglieder und für die geistlichen Belange der Ordensgliederungen und -werke.

§ 4 - Bei jeder Sitzung des Generalkapitels und des Kapitels der Professoren legt der Prälat einen Bericht zur geistlichen Lage des Ordensklerus vor.

Art. 23

Ratsgremien des Großmeisters

Der Großmeister wird bei der Leitung des Ordens vom Rat der Professoren und vom Souveränen Rat unterstützt.

Art. 24

Gültigkeitsvoraussetzung der Beschlüsse

Der Beschlüsse des Souveränen Rates und des Rates der Professen besitzen keine Gültigkeit, wenn sie – ohne ausdrückliche Genehmigung des Großmeisters – in seiner Abwesenheit gefasst wurden, wenn nicht die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist oder wenn die anderen Bedingungen des Rechtes nicht eingehalten wurden.

Art. 25

Der Souveräne Rat

§ 1 - Der Souveräne Rat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Großmeister oder dem Statthalter des Großmeisters, der den Vorsitz führt.
- b) den Inhabern der vier Hohen Ämter;
- c) den fünf Ratsmitgliedern des Rates der Professoren;
- d) vier Ratsmitgliedern.

§ 2 - Die in § 1 lit. d genannten Ratsmitglieder werden vom Generalkapitel mit der Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der Mitglieder des Ersten und des Zweiten Standes gewählt.

§ 3 - Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von sechs Jahren im Amt, bis ein neuer Souveräner Rat gewählt wird. Niemand kann, ungeachtet seines Amtes, für mehr als zwei Amtszeiten Mitglied des Souveränen Rates sein.

§ 4 - In Angelegenheiten, in denen der Souveräne Rat dem Großmeister die Zustimmung erteilen muss, damit dieser tätig werden kann, stimmt letzterer nicht mit ab. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung aufgeschoben.

§ 5 - Wenn durch Tod, Amtsverzicht, dauernde Amtsverhinderung oder eine Abwesenheit von mehr als sechs Monaten eines der Mitglieder ausscheidet, kooptiert der Souveräne Rat nach Beratung einen Nachfolger aus demselben Stand.

Art. 26

Der Rat der Professen

§ 1 - Zum Rat der Professen gehören

- a) der Großmeister oder der Statthalter des Großmeisters, der den Vorsitz führt;
- b) der Großkomtur;
- c) fünf Ratsmitglieder, die vom Kapitel der Professen gewählt werden.

§ 2 - Ist der Koordinator des Zweiten Standes ein Professe, so ist er zur Teilnahme ohne Stimmrecht eingeladen.

§ 3 - Der Großkanzler kann zur Teilnahme ohne Stimmrecht eingeladen werden, falls dies geboten erscheint.

§ 4 - Die Ratsmitglieder bleiben für eine Dauer von vier Jahren bis zur Wahl eines neuen Rates der Professen im Amt. Niemand kann für mehr als zwei Amtszeiten Mitglied des Rates der Professen sein.

§ 5 - Der Rat der Professen unterstützt den Großmeister bei der geistlichen Betreuung des Ordens und bei der Leitung des Ersten und des Zweiten Standes.

§ 6 - In Angelegenheiten, in denen der Rat der Professen seine Zustimmung erteilen muss, stimmt der Großmeister nicht ab. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung aufgeschoben.

Art. 27

Abberufung aus dem Amt von Mitgliedern des Souveränen Rates und des Rates der Professoren

§ 1 - Die Abberufung eines Mitgliedes des Souveränen Rates oder des Rates der Professoren wird in geheimer Abstimmung des betreffenden Rates mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, beschlossen, einschließlich derjenigen des Großmeisters.

§ 2 - Das Ratsdekret zur Abberufung kann vor dem Hl. Stuhl innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Mitteilung an den Betroffenen angefochten werden.

Art. 28

Das Generalkapitel

§ 1 - Das Generalkapitel, das oberste Leitungsorgan des Ordens, setzt sich aus Vertretern der drei Stände zusammen und wird alle sechs Jahre vom Großmeister einberufen.

§ 2 - Das Außerordentliche Generalkapitel wird vom Großmeister einberufen:

- a) wenn er es nach Anhörung des Souveränen Rates und des Rates der Professen für geboten hält;
- b) durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Souveränen Rates;
- c) auf Antrag von mindestens der Hälfte der Priorate, Subpriorate und Assoziationen.

Art. 29

Die Mitglieder des Generalkapitels

§ 1 - Dem Generalkapitel gehören an:

- a) der Großmeister oder sein Statthalter, der den Vorsitz führt;
- b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
- c) der Ordensprälat;
- d) zwölf Delegierte der Professritter und drei Delegierte der Professkapläne, die vom Kapitel der Professen gewählt werden;
- e) die Prioren und die beiden vom Prioratskapitel gewählten Delegierten der Professen oder deren Stellvertreter gemäß dem Codex;
- f) die Regenten der Subpriorate und die beiden vom Subprioratskapitel gewählten Professoren oder deren Stellvertreter gemäß dem Codex;
- g) die fünfzehn gewählten Präsidenten der Assoziationen oder ihre Stellvertreter gemäß dem Codex;
- h) die Delegierten, die von den Versammlungen der Priorate, Subpriorate und Assoziationen gewählt werden, und zwar in einer Anzahl, die proportional zu den ihnen dem Codex gemäß angehörenden Mitgliedern ist; damit soll eine wirksame Vertretung des gesamten Ordens gewährleistet werden.

§ 2 - Die Kapitular sind zur persönlichen Teilnahme verpflichtet, es sei denn sie haben einen berechtigten Verhinderungsgrund, der vom Großmeister als gerechtfertigt anerkannt wird; in diesem Fall tritt für den verhinderten Kapitular ein Stellvertreter ein, soweit ein solcher im Codex vorgesehen ist.

Art. 30

Zuständigkeiten des Generalkapitels

§ 1 - Das Generalkapitel wacht über das Charisma des Ordens und passt es neuen Gegebenheiten an, indem es sich Kenntnis von den wichtigsten Problemen des Ordens verschafft und sich diesen widmet. Es plant die Tätigkeiten, überwacht die Vermögenslage und bestimmt die Ausrichtung der internationalen Beziehungen.

§ 2 - Das Generalkapitel nimmt den Bericht des Großmeisters über die allgemeine Lage des Ordens entgegen sowie die Berichte der Hohen Ämter, des Präsidenten der Rechnungskammer und des Prälaten zu den Angelegenheiten, die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallen.

§ 3 - Das Generalkapitel beschließt und verkündet die Ordensgesetze; es beschließt alle etwaigen Änderungen der Verfassung und des Codex, die dem Hl. Stuhl zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 4 - Der Beschluss von Verfassungsänderungen erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Für den Beschluss von Änderungen des Codex ist eine absolute Mehrheit erforderlich. In Einzelfällen kann das Generalkapitel dem Großmeister die Befugnis zum Erlass von Gesetzen übertragen.

§ 5 - Das Generalkapitel wählt die vier gemäß Art. 25 § 1 lit. d zu wählenden Mitglieder des Souveränen Rates und die gemäß Art. 37 § 2 zu wählenden sieben Mitglieder der Rechnungskammer.

Art. 31

Das Kapitel der Professoren

§ 1 - Das Kapitel der Professoren geht ordnungsgemäß dem Generalkapitel voraus; außerordentlich tritt es zusammen, wenn der Großmeister dies nach Anhörung des Rates der Professoren für erforderlich erachtet.

§ 2 - Das Kapitel der Professoren

- a) erstellt auf der Grundlage einer geheimen Abstimmung den verbindlichen, dem Großen Staatsrat zu unterbreitende Dreier-vorschläge für die Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters;
- b) erstellt auf der Grundlage einer geheimen Abstimmung für die Wahl der Inhaber der Hohen Ämter die verbindlichen, dem Generalkapitel zu unterbreitenden Dreier-vorschläge;
- c) wählt die zwölf Delegierten der Professoren und die drei Delegierten der Professoren für das Generalkapitel.

§ 3 - Die Professoren in Feierlichen Gelübden und die Professoren sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht; die Professoren in Einfachen Gelübden nehmen lediglich mit beratender Stimme teil.

§ 4 - Die Kapitular sind zur persönlichen Teilnahme verpflichtet, es sei denn sie haben einen berechtigten Verhinderungsgrund, der vom Großmeister als gerechtfertigt anerkannt wird; die Beauftragung eines Stellvertreters durch sie ist unter keinen Umständen zulässig.

§ 5 - Angelegenheiten, die den Ersten Stand betreffen, fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Kapitels der Professoren.

§ 6 - Es kann dem Großmeister oder dem Generalkapitel jedwede Art von Vorschlägen zum Ordensleben unterbreiten.

Art. 32

Der Große Staatsrat

§ 1 - Der Große Staatsrat wählt den Großmeister oder den Statthalter des Großmeisters auf der Grundlage eines verbindlichen Dreivorschlages, der gemäß Art. 31 § 2 lit. a vom Kapitel der Professoren vorgelegt wird.

§ 2 - Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) der Statthalter des Großmeisters oder der Interimistische Statthalter;
- b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
- c) der Prälat;
- d) die Prioren;
- e) die Professbaillis;
- f) zwei Professritter für jedes Priorat sowie zusätzlich ein dritter, falls das Amt des Priors vakant ist;
- g) die Regenten der Subpriorate;
- h) fünfzehn Vertreter der Assoziationspräsidenten;
- i) die Delegierten, die von den Versammlungen der Priorate, Subpriorate und Assoziationen gewählt werden, und zwar in einer Anzahl, die proportional zu den ihnen dem Codex gemäß angehörenden Mitgliedern ist; damit soll eine wirksame Vertretung des gesamten Ordens gewährleistet werden

§ 3 - Der Große Staatsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Einzuberufenden anwesend ist.

§ 4 - Für die Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters ist – bei Anwesenheit der Mehrheit der Einzuberufenden – die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 5 - Nach dem fünften unentschiedenen Wahlgang entscheidet der Große Staatsrat mit derselben Mehrheit wie in § 4, ob nunmehr ein Statthalter des Großmeisters für höchstens ein Jahr gewählt werden soll.

§ 6 - Beschließt die Mehrheit des Großen Staatsrates, die Wahl eines Statthalters des Großmeisters durchzuführen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. In der Stichwahl obsiegt derjenige der beiden Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit obsiegt der, der Profess nach Ältere und bei Gleichheit des Profess-Alters obsiegt der dem Lebensalter nach Ältere.

§ 7 - Beschließt die Mehrheit des Großen Staatsrates, mit der Wahl des Großmeisters fortzufahren, so folgen fünf weitere Wahlgänge. Hat nach deren Abschluss keiner der beiden Kandidaten eine Mehrheit entsprechend dem vorstehenden § 4 erzielt, wird die Wahl des Statthalters des Großmeisters entsprechend den in § 6 genannten Modalitäten durchgeführt.

§ 8 - Der gewählte Statthalter des Großmeisters hat den Großen Staatsrat noch vor Ablauf seines Mandates erneut einzuberufen.

Art. 33

Der Juridische Beirat

§ 1 - Der Juridische Beirat ist ein beratendes Fachgremium, das zu Rechtsfragen von besonderem Belang vom Großmeister oder von mindestens drei Mitgliedern des Souveränen Rates oder des Rates der Professoren konsultiert werden kann.

§ 2 - Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und dem Generalstaatsanwalt.

§ 3 - Die Mitglieder werden vom Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates ernannt. Sie werden aus möglichst bereits dem Orden angehörenden, im Ordensrecht, im Kirchenrecht, im öffentlichen Recht und im Völkerrecht erfahrenen Fachjuristen ernannt. Ihre Amtsperiode beträgt drei Jahre und ihre Wiederernennung für insgesamt höchstens drei, nicht zwingend aufeinanderfolgende, Amtszeiten ist möglich.

§ 4 - Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und zweier weiterer Mitglieder erforderlich.

§ 5 - Die Tätigkeit des Juridischen Beirates wird von einer entsprechenden, vom Großmeister genehmigten, Dekret geregelt.

Art. 34

Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft wird gebildet vom Generalstaatsanwalt, der erforderlichenfalls von weiteren Anwälten unterstützt wird. Die Staatsanwaltschaft übernimmt üblicherweise die Vertretung des Ordens vor kirchlichen und weltlichen Gerichten.

Art. 35

Die Gerichtsordnung

§ 1 - Die Magistralgerichte sind zuständig für die nach Maßgabe des Kirchen- und des Ordensrechtes zu treffenden Entscheidungen in Streitsachen, die sich innerhalb des Ordens ergeben.

§ 2 - Mit Zustimmung des Souveränen Rates ernannt der Großmeister die Präsidenten, die Richter und den Kanzler der Magistralgerichte.

§ 3 - Zu Richtern der Magistralgerichte werden Mitglieder des Ordens ernannt, die über besondere juristische Erfahrung verfügen und die übrigen Voraussetzungen des Codex erfüllen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederernennung für insgesamt höchstens drei, nicht zwingend aufeinanderfolgende, Amtszeiten ist möglich.

§ 4 - Die Gerichtsordnung und die von den Magistralgerichten befolgte Prozessordnung sind im Codex geregelt.

Art. 36

Die Vertretung des Ordens vor Gerichten anderer Staaten

§ 1 - Die aktive und die passive Vertretung des Ordens vor den Gerichten anderer Staaten obliegt

- a) für den Orden als solchen und für den Großmeister dem Großkanzler;
- b) für die Großpriorate, Priorate und Subpriorate, für die Assoziationen und die anderen Gliederungen des Ordens sowie für *juspatronatus*-Kommenden den hierfür in ihren jeweiligen Statuten und Ordnungen benannten Organen.

Art. 37

Die Rechnungskammer

§ 1 - Der Rechnungskammer fällt die Aufgabe zu, Einkünfte, Ausgaben sowie die ordnungsgemäße Verwaltung des gesamten Vermögens des Ordens zu überwachen und zu kontrollieren.

§ 2 - Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Generalkapitel gewählt werden und die ihrerseits aus ihrem Kreis einen Präsidenten ernennen.

§ 3 - Zu Mitgliedern der Rechnungskammer werden Mitglieder gewählt, die in der Jurisprudenz, in den Wirtschafts- und den Finanzwissenschaften erfahren sind. Ihre Amtsperiode erstreckt sich bis zum nächstfolgenden Generalkapitel und ihre Wiederwahl ist für lediglich eine weitere Amtszeit zulässig.

§ 4 - Sie billigt den Jahresabschluss gemäß den Bestimmungen des Codex.

KAPITEL IV

DIE GLIEDERUNGEN DES ORDENS

Art. 38

Territoriale Gliederungen

§ 1 - Die territoriale Organisation des Ordens besteht aus Prioraten, Subprioraten und Assoziationen, deren Errichtung und Genehmigung ihrer jeweiligen Statuten bei Zustimmung des Souveränen Rates und des Rates der Professoren dem Großmeister obliegt.

§ 2 - Priorate werden obligatorisch in den Gebieten errichtet, in denen es mindestens fünf Professoren gibt. Subpriorate werden obligatorisch in den Gebieten errichtet, in denen es mindestens drei Professoren gibt. Sie unterstützen die in ihrem Zuständigkeitsgebiet gelegenen Assoziationen, wobei ihnen unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten zukommen. Sie haben eine Aufsichtsfunktion, um sicherzustellen, dass das Charisma, die Natur und die Mission des Ordens, in den von den Assoziationen geführten Werken respektiert werden. Die Ordensmitglieder in den jeweiligen Gebieten gehören entweder den Prioraten bzw. Subprioraten oder den Assoziationen an.

§ 3 - Die Leitungen der Priorate oder Subpriorate treffen sich regelmäßig mit der Leitung der im selben Gebiet ansässigen Assoziation, um die gemeinsame Ausrichtung der Leitung und der Werke des Apostolats abzustimmen.

§ 4 - Bei der Zusammenlegung, Aufteilung und Auflösung von Prioraten, Subprioraten und Assoziationen ist gemäß § 1 zu verfahren.

Art. 39

Errichtung und Auflösung von Häusern

Der Konvent, die Konventualhäuser und die Noviziate werden nach Zustimmung des Rates der Professoren vom Großmeister errichtet oder aufgelöst.

Art. 40

Weitere Gliederungen

§ 1 - Der Souveräne Rat errichtet nachgeordnete Ordensgliederungen ohne Rechtsprechungskraft (z. B. Stiftungen, Vereinigungen, Gesellschaften usw.), die supranational organisiert sind, und genehmigt ihre jeweiligen Statuten.

§ 2 - Die Errichtung von nachgeordneten Ordensgliederungen ohne Rechtsprechungskraft mit lokalen Zielsetzungen und Wirkungsfeldern ist den Priooren, Subpriooren und Assoziationspräsidenten vorbehalten, wobei auf die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Codex zu achten und dem Souveränen Rat darüber Mitteilung zu machen ist.

§ 3 - Das in den beiden vorstehenden Paragraphen Ausgeführte kommt auch bei der Zusammenlegung, Aufteilung und Auflösung der nachgeordneten Ordensgliederungen ohne Rechtsprechungskraft zur Anwendung.

Art. 41

Mitglieder der Priorate und Subpriorate

§ 1 - Den Prioraten oder Subprioraten gehören alle Ordensmitglieder an, die ihren Wohnsitz in den entsprechenden Gebieten haben.

§ 2 - Sie bilden die Priorats- oder Subprioratsversammlung, die nach Maßgabe des Codex und der jeweiligen eigenen Statuten zusammentritt und Beschlüsse fasst.

§ 3 - Die Vertreter des Zweiten und Dritten Standes im Priorats- oder Subprioratskapitel werden vom jeweiligen Stand, dem sie angehören, nach Maßgabe des Codex und der jeweiligen eigenen Statuten gewählt.

§ 4 - Der gewählte Prior oder Subprior kann seine Amtstätigkeit erst aufnehmen, nachdem er die Bestätigung des Großmeisters erhalten hat, der dazu das Votum des Souveränen Rates und des Rates der Professen einholt, und einen Eid abgelegt hat.

§ 5 - Der Codex und die Priorats- oder Subprioratsstatuten bestimmen die Zuständigkeiten des Priorats- oder Subprioratskapitels und der Priorats- oder Subprioratsversammlung, an der alle Mitglieder mit Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des Priorates oder Subpriorates teilnehmen.

Art. 42

Die Wahl des Priors und des Subpriors sowie der übrigen Amtsträger

§ 1 - Der Prior und der Subprior, die Professen in Feierlichen Gelübden sein müssen, werden von den Professmitgliedern in Feierlichen und Einfachen Gelübden gewählt. Der Prior oder der Subprior ernennt nach Anhörung des Kapitels den Kanzler, den Rezeptor und den Hospitalier aus dem Kreis der Mitglieder des Ersten und des Zweiten Standes.

§ 2 - Ist die Wahl eines Professritters nicht möglich, so können die Professmitglieder in Feierlichen und Einfachen Gelübden im Ausnahmefall mit Dispens des Großmeisters einen Oboedienzritter zum Regenten wählen.

§ 3 - Der Prior, Subprior und der Regent können ebenso wie der Kanzler, der Rezeptor und der Hospitalier ihre jeweilige Amtstätigkeit erst aufnehmen, nachdem sie die Bestätigung des Großmeisters erhalten haben, der dazu das Votum des Souveränen Rates und des Rates der Professen einholt, und wenn sie einen Eid abgelegt haben.

Art. 43

Das Priorats- oder Subprioratskapitel

§ 1 - Dem Kapitel gehören an:

- a) der Prior oder der Subprior oder der Regent;
- b) die zum Priorat oder Subpriorat gehörenden Professritter und Professkapläne in Feierlichen und Einfachen Gelübden;
- c) der Kanzler, der Rezeptor und der Hospitalier;
- d) zwei Vertreter des Zweiten Standes;
- e) zwei Vertreter des Dritten Standes;
- f) der Chefkaplan.

§ 2 - Die zum Kapitel gehörenden Vertreter des Zweiten und des Dritten Standes werden von dem jeweiligen Stand, dem sie angehören, nach Maßgabe des Codex und der eigenen Statuten gewählt.

§ 3 - Der Chefkaplan, vorzugsweise ein Professe, wird von allen dem Priorat oder Subpriorat zugehörigen Kaplänen gewählt.

Art. 44

Dauer der Ämter und Amtszeit des Kapitels

Der Prior, der Subprior oder der Regent, der Kanzler, der Rezeptor, der Hospitalier und die Kapitularer bleiben sechs Jahre im Amt und können für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Für eine etwaige dritte Amtsperiode ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 45

Der Vikar und der Prokurator

§ 1 - Der Großmeister kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe nach Anhörung der Professen des Priorates oder des Subpriorates und mit Zustimmung des Rates der Professen einen Prior oder einen Subprior seines Amtes entheben und stattdessen einen Vikar ernennen.

§ 2 - Innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung beruft der Vikar die Professen zur Wahl des neuen Priors ein.

§ 3 - Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Großmeister nach Anhörung der Professen des Priorates oder des Subpriorates und mit Zustimmung des Rates der Professen einen Prokurator ernennen, der bis zum regulären Ablauf der Wahlperiode im Amt bleibt.

§ 4 - Der Vikar oder der Prokurator ist in der Regel ein Professritter und muss nicht zwingend dem Priorat oder Subpriorat zugehören.

Art. 46

Die Assoziationen

§ 1 - Assoziationen werden mittels eines Dekretes des Großmeisters nach Zustimmung des Souveränen Rates in Gebieten mit mindestens fünfzehn Mitgliedern errichtet.

§ 2 - Ihre Statuten werden verfasst in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Verfassung, des Codex, des Kirchenrechtes und den Gesetzen der Staaten, in denen die Assoziation ihren Sitz hat; sie werden nach Zustimmung des Souveränen Rates vom Großmeister genehmigt.

§ 3 - In den Gebieten, in denen es sowohl eine Assoziation als auch ein Priorat bzw. Subpriorat gibt, trägt der Prior oder der Subprior Sorge für die getreue Befolgung des Ordens-Charismas in den Werken der Assoziationen.

Art. 47

Die Mitglieder der Assoziationen

§ 1 - Der Assoziation gehören alle Ordensmitglieder an, die ihren Wohnsitz in ihrem Zuständigkeitsgebiet haben.

§ 2 - Sie bilden die Versammlung der Assoziation, die nach Maßgabe des Codex und der eigenen Statuten zusammentritt und Beschlüsse fasst.

Art. 48

Die Leitung der Assoziation

§ 1- Die Assoziation wird von einem Präsidenten und einem Führungsrat in Übereinstimmung mit dem Codex und den Statuten geleitet.

§ 2 - Bei der Leitung der Assoziation wird der Präsident vom Schatzmeister und vom Generalsekretär unterstützt.

Art. 49

Die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Hospitaliers und des Generalsekretärs

§ 1 - Der Präsident, der Schatzmeister, der Hospitalier und der Generalsekretär werden von den Mitgliedern der Versammlung der Assoziation gewählt, vorzugsweise aus dem Kreis der Mitglieder des Ersten und des Zweiten Standes.

§ 2 - Der Großmeister bestätigt nach entsprechendem Votum des Souveränen Rates die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Hospitaliers und des Generalsekretärs.

§ 3 - Sie sind für drei Jahre im Amt und können für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden. Für eine etwaige dritte Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 50
Der Führungsrat

§ 1 - Dem Führungsrat gehören an:

- a) der Präsident;
- b) der Schatzmeister;
- c) der Hospitalier;
- d) der Generalsekretär;
- e) alle im Gebiet der Assoziation wohnhaften Professoren;
- f) der Chefkaplan;
- g) drei Vertreter des Zweiten Standes;
- h) drei Vertreter des Dritten Standes.

§ 2 - Die zum Führungsrat gehörenden Vertreter des Zweiten und des Dritten Standes werden von dem jeweiligen Stand, dem sie angehören, nach Maßgabe des Codex und den eigenen Statuten gewählt.

§ 3 - Der Chefkaplan, vorzugsweise ein Professe, wird von allen der Assoziation zugehörigen Kaplänen gewählt.

§ 4 - Der Großmeister bestätigt nach Anhörung des Souveränen Rates die Wahl der Mitglieder des Führungsrates.

Art. 51

Zuständigkeiten des Führungsrates

Die Zuständigkeiten des Führungsrates werden vom Codex und von den eigenen Statuten der Assoziation festgelegt.

Art. 52

Die Professmitglieder der Assoziationen

Ist der Präsident der Assoziation ein Oboedienzritter, so unterstehen die im Gebiet der Assoziation wohnhaften Professoren, als Religiöse, dem am nächsten befindlichen Prior oder Subprior, der ihnen vom Großmeister zugewiesen wird.

Art. 53

Der Kommissarische Leiter

§ 1 - Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Großmeister nach Anhörung der Professoren, die der Assoziation zugehören, und mit der Zustimmung des Souveränen Rates die kommissarische Leitung einer Assoziation verfügen.

§ 2 - Soweit im Dekret der Einsetzung des Kommissarischen Leiters keine anderen Bestimmungen verfügt werden, erlöschen die Amtsmandate der Assoziation und der Kommissarische Leiter übernimmt die entsprechenden Befugnisse.

§ 3 - Innerhalb der vom Ernennungsdekret vorgesehenen Fristen und in jedem Fall nicht später als ein Jahr nach seiner Einsetzung muss der Kommissarische Leiter zum Zweck der Erneuerung der statutenmäßigen Organe die Versammlung einberufen.

§ 4 - Der Kommissarische Leiter muss ein Professritter oder seit mindestens fünf Jahren Oboedienzritter sein; eine Zugehörigkeit zur Assoziation ist nicht erforderlich.

KAPITEL V

DAS ORDENSVERMÖGEN

Art. 54

Die Art und die Verwaltung des Vermögens

§ 1 - Der Orden, die Priorate, die Subpriorate, die Assoziationen und andere Ordensgliederungen können als öffentliche juristische Personen Wirtschaftsgüter erwerben, verwalten, veräußern und nutzen, wie es das Gesetz vorsieht.

§ 2 - Ihr wirtschaftliches Vermögen wird von der Person verwaltet, die die öffentliche juristische Person in Übereinstimmung mit dem Ordens- und dem Kirchenrecht unmittelbar leitet.

§ 3 - Es dürfen weder neue Ausgaben beschlossen, noch beschlossene angehoben werden, die über das genehmigte Budget hinausgehen, solange ungeklärt ist, durch welche Einkünfte oder anderweitigen Mittel sie gedeckt sind.

§ 4 - Die Person, die die juristische Person unmittelbar leitet, nimmt ungültige Handlungen vor, wenn diese über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit den folgenden Artikeln gehandelt hat.

Art. 55

Außerordentliche Verwaltung

§ 1 - Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung sind Ausgaben, Veräußerungen, das Aufnehmen von Schulden und weitere Handlungen, für die nach Maßgabe des Kirchenrechts, des Codex oder der Statuten, die die öffentliche, kanonische Person leiten, eine Genehmigung der zuständigen Institution einzuholen ist.

§ 2 - Für die gültige Veräußerung von der Kirche geschenkten Immobilien, Gegenständen künstlerischen oder historischen Werts und von *ex-votos*, ist immer die Genehmigung des Hl. Stuhls einzuholen.

Art. 56

Bestimmung von Maßnahmen der außerordentlichen

Verwaltung

§ 1 - Es obliegt dem Generalkapitel, den Betrag festzusetzen, bei dessen Überschreiten der Großmeister *ad validitatem* die in geheimer Abstimmung bekundete Zustimmung des Souveränen Rates und des Rates der Professen benötigt, um Schulden aufnehmen, Vermögensgegenstände zu veräußern oder Ausgaben tätigen zu können. Ebenso obliegt es dem Generalkapitel, den Betrag festzusetzen, bei dessen Überschreiten die Ordensgliederungen einer schriftlichen Genehmigung des Großmeisters bedürfen, um die Veräußerung von Vermögensgegenständen, das Tätigen von Ausgaben und die Aufnahme von Schulden gültig vornehmen können.

§ 2 - Es obliegt der Priorats- oder Subprioratsversammlung oder der Versammlung der Assoziation, den Betrag festzusetzen, bei dessen Überschreiten der Prior, der Subprior oder der Präsident die in geheimer Abstimmung bekundete Zustimmung des jeweiligen Kapitels oder des Führungsrates der Assoziation benötigt, um die Veräußerung von Vermögensgegenständen, das Tätigen von Ausgaben und die Aufnahme von Schulden gültig vornehmen können. Ebenso obliegt es der Priorats- oder Subprioratsversammlung oder der Versammlung der Assoziation, den Betrag festzusetzen, bei dessen Überschreiten die Ordensgliederungen, die dem jeweiligen Gebiet zugehören, einer schriftlichen Genehmigung des Priors, des Subpriors oder des Präsidenten bedürfen, um die Veräußerung von Vermögensgegenständen, das Tätigen von Ausgaben und die Aufnahme von Schulden gültig vornehmen können.

§ 3 - In den im vorstehenden § 1 genannten Fällen ist es *ad validitatem* erforderlich, das nicht bindende Votum der Rechnungskammer einzuholen.

Art. 57

Rechnungslegung

Die Person, die die juristische Person unmittelbar leitet, ist verpflichtet, seinem Oberen jährlich eine Abschlussbilanz und ein Budget nach Maßgabe des Codex und der eigenen Statuten vorzulegen.

Art. 58
Aufsicht

Den Oberen kommen die Pflicht und das Recht zu, sorgfältig über die Verwaltung aller Güter, die den ihnen unterstellten juristischen Personen gehören, zu wachen.

Art. 59

Beitrag der Ordensgliederungen

Das Generalkapitel bestimmt den jährlichen Beitrag der Priorate, der Subpriorate und der Assoziationen zum Bedarf des Großmagisteriums, im Verhältnis zu ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

KAPITEL VI

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60

Übergangsbestimmungen

§ 1 - Die vorliegende Verfassung lässt die Indulte, Privilegien, Dispense und erworbenen Rechte hinsichtlich des Gemeinschaftslebens und der vom Feierlichen Gelübde der Armut geforderten Lebensweise unberührt. Ungeachtet dessen bleibt jedem das Recht vorbehalten, sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Verfassung zu richten.

§ 2 - Der Großmeister erlässt, nach Anhörung des Souveränen Rates und des Rates der Professoren, nötigenfalls die gebotenen Übergangsvorschriften, um die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verfassung und Codex schwebenden Geschäfte zu regeln.

Art. 61

Text und offizielle Übersetzung der Verfassung und des Codex

§ 1 - Die Verfassung und der Codex sind in italienischer Sprache abgefasst. Nach Stellungnahme des Souveränen Rates wird der Großmeister die offizielle Übersetzung in die verschiedenen Sprachen veranlassen.

§ 2 - Der offizielle Text in italienischer Sprache wird, versehen mit der Unterschrift des Großmeisters und dem Staatssiegel, im Magistralarchiv aufbewahrt.

§ 3 - Im Falle voneinander abweichender Auslegungen ist der offizielle Text in italienischer Sprache maßgebend.

Art. 62

Einhaltung der Ordensgesetze

Die in den Ordensgesetzen enthaltenen Vorschriften verpflichten nicht per se unter Strafe der Sünde, sofern sie nicht den göttlichen Gesetzen, den Gelübden und dem Versprechen der Oboedienz gelten.

CODEX

**DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HL. JOHANNES ZU JERUSALEM,
GENANNT VON RHODOS, GENANNT VON
MALTA**

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I Allgemeine Vorschriften	77
Titel II Die Mitglieder des Ordens	78
Kapitel I Die Mitglieder des Ersten Standes.....	78
Abschnitt I Die Aspirantenzeit	80
Abschnitt II Das Noviziat	82
Abschnitt III Die Professritter in Einfachen Gelübden	88
Abschnitt IV Die Professritter in Feierlichen Gelübden	91
Abschnitt V Die Profess-Konventuale Kapläne	94
Abschnitt VI Die Evangelischen Räte	96
Abschnitt VII Die Allgemeinen Pflichten der Professoren	101
Kapitel II Die Mitglieder des Zweiten Standes.....	102
Kapitel III Die Mitglieder des Dritten Standes	109
Kapitel IV Disziplinarmaßnahmen für Mitglieder des Zweiten und Dritten Standes	113
Kapitel V Rangstufen und Verdienstausszeichnungen	119
Titel III Die Ordensregierung.....	121
Kapitel I Die Zentralregierung	121
Abschnitt I Der Großmeister	121
Abschnitt II Die Außerordentliche Ordensregierung	123
Abschnitt III Der Interimistische Statthalter	124
Abschnitt IV Der Statthalter des Großmeisters	125
Abschnitt V Verleihung von Ämtern und Unvereinbar- keiten	126
Abschnitt VI Vorschriften bezüglich einiger Aspekte der Regierung	127
Abschnitt VII Der Ordensprälat	132

Abschnitt VIII Der Souveräne Rat	133
Abschnitt IX Der Rat der Professoren	135
Abschnitt X Gemeinsame Vorschriften für den Souveränen Rat und den Rat der Professoren	137
Abschnitt XI Das Generalkapitel.....	138
Abschnitt XII Das Kapitel der Professoren	140
Abschnitt XIII Der Große Staatsrat	141
Abschnitt XIV Der Juridische Beirat.....	142
Abschnitt XV Die Justizverwaltung	143
Abschnitt XVI Kommunikation	150
Abschnitt XVII Emblem.....	151
Kapitel II Die Beiträge und die Rechnungskammer	152
Abschnitt I Beiträge und Gebühren	152
Abschnitt II Die Rechnungskammer	153
Kapitel III Die Gliederung des Ordens	155
Abschnitt I Juristische Personen.....	155
Abschnitt II Priorate, Subpriorate und Assoziationen	156
Abschnitt III Priorate und Subpriorate	158
Abschnitt IV Die Assoziationen	160
Abschnitt V Die Delegationen.....	162
Abschnitt VI Die Ordenswerke	163
Titel IV Übergangsbestimmungen.....	166

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Das Wesen des Codex Melitensis

Dieser Codex regelt das Leben, die Organisation und die Tätigkeiten des Ordens.

Artikel 2

Gesetzesauslegung

Die Gesetzesauslegung erfolgt in Übereinstimmung mit Buch I des Codex des kanonischen Rechtes.

Artikel 3

Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von Dekreten

Gesetze und offizielle Dekrete werden verkündet bzw. im „*Bollettino Ufficiale*“ veröffentlicht. Soweit nicht anders festgelegt, treten Rechtsvorschriften dreißig Tage nach dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4

Ausnahmen

Im Rahmen der Verfassung kann der Großmeister in Einzelfällen von im Codex festgelegten Normen dispensieren. Dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten, welche die Gelübde, die von einer kirchlichen Autorität erlassenen Gesetze oder die Struktur der Ordensregierung betreffen.

Artikel 5

Der Name des Ordens

Der Name des Ordens kann – wie gebräuchlich – mit SMOM abgekürzt werden. Andere Bezeichnungen müssen vom Generalkapitel approbiert werden.

TITEL II

DIE MITGLIEDER DES ORDENS

Kapitel I

Die Mitglieder des Ersten Standes

Artikel 6

Die Professritter und Konventualkapläne

§ 1 - Die Professritter und Konventualkapläne sind kraft der von ihnen abgelegten Feierlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams im vollen Umfang Religiöse und halten sich an die allgemeinen und besonderen Vorschriften, die sie betreffen. In Antwort auf die göttliche Berufung und unter Wirkung der Gnade treten sie durch die Hingabe des eigenen Lebens die Nachfolge Christi, des Herrn, an; in Übereinstimmung mit den Charismen des Ordens weihen sie sich Gott, der *tuitio fidei* und dem *obsequium pauperum*, um unter Beachtung der Ordensgesetze, zur evangelischen Vollkommenheit und zu ihrer Heiligung zu gelangen. Aus Liebe zu Christus machen sie sich zu „Dienern der Armen“, vor allem der Kranken, und sorgen Verbreitung des Evangeliums durch tätige Nächstenliebe. Unter der Autorität der Oberen sind die Professritter und die Konventualkapläne dem Dienst am Orden verpflichtet.

§ 2 - Die Konventualkapläne sind dem Orden inkardiniert. Ihnen obliegt vorrangig die pastorale Betreuung der Ordensmitglieder, insbesondere der Professritter, denen sie durch dieselbe Berufung zum Leben im Orden und durch die Weihe brüderlich verbunden sind. Ihnen obliegt in besonderer Weise die religiöse, liturgische und geistliche Ausbildung der Ordensmitglieder. Unter der Autorität der Oberen widmen sie sich zudem dem geistlichen Beistand in den sozial-karitativen und missionarischen Ordenswerken sowie dem Dienst in Ordenskirchen und Konventualhäusern.

§ 3 - Im gemeinsamen, brüderlichen Leben gemäß dem Charisma des Ordens erfahren und bezeugen die Mitglieder des Ersten Standes

und somit auch die gesamte melitensische Gemeinschaft die Gegenwart des lebendigen auferstandenen Christus. Der Konvent und das Leben im Konvent bilden das Fundament, aus dem sich das geistliche Leben und das karitative Handeln der Professen in der Beseelung und in der Leitung der Ordenswerke erheben. Angesichts der besonderen Art und Zielsetzung des Ordens kann der Großmeister gleichwohl in Einzelfällen aus berechtigten Gründen eigene Formen und Modalitäten des Ordenslebens gestatten.

§ 4 - Um die Einhaltung der Disziplin der Religiösen zu wahren, erlässt der Großmeister nach Zustimmung der Mitglieder des Rates der Professen ein entsprechendes vom Großkomtur vorbereitetes Dekret.

Abschnitt I **Die Aspirantenzeit**

Artikel 7 *Aspirantenzeit*

Es obliegt dem Großmeister, die Aspiranten nach Zustimmung des Rates der Professoren zum Noviziat zuzulassen.

Artikel 8 *Erfordernisse für die Zulassung zur Aspirantenzeit*

Zur Aspirantenzeit kann zugelassen werden, wer

- a) dem Zweiten Stand angehört oder seit mindestens einem Jahr Mitglied des Dritten Standes ist;
- b) nicht durch ein in der Ordensverfassung, im Codex oder im Kirchenrecht aufgeführtes Hindernis daran gehindert wird;
- c) von der rechten Absicht beseelt ist;
- d) geeignet ist, den Kranken und Armen in Jesu Christi zu dienen und sich im Geist des Ordens in den Dienst der Kirche und des Hl. Stuhles zu stellen.

Artikel 9 *Antrag auf Zulassung zur Aspirantenzeit des Ersten Standes*

§ 1 - Der Kandidat für die Aspirantenzeit hat seinen Antrag auf Zulassung an den für ihn territorial zuständigen Oberen zu richten.

§ 2 - Falls der Wohnsitz des Kandidaten in keinerlei Zuständigkeitsbereich des Ordens liegt, ist der Antrag auf Zulassung direkt an das Großmagisterium zu richten.

Artikel 10 *Verantwortlichkeit für die Aspiranten*

§ 1 - Sobald der Zulassungsantrag von dem territorial zuständigen Oberen angenommen ist, wird der Aspirant von ihm einem hierfür eigens abgestellten Professritter und einem Spiritual, einem Konventualkaplan oder einem Ehren-Konventualkaplan anvertraut.

§ 2 - Der abgestellte Ritter erstattet dem Oberen schriftlich Bericht über Persönlichkeit, Lebensführung und Eignung des Aspiranten.

Artikel 11
Dauer der Aspirantenzeit

§ 1 - Die Aspirantenzeit muss mindestens drei Monate und darf maximal ein Jahr dauern; in dieser Zeit erfährt der Aspirant seine Ausbildung entsprechend den Bestimmungen der *ratio formationis*, die der Großmeister nach Zustimmung des Rates der Professen veröffentlicht.

§ 2 - Zum Ende der Aspirantenzeit hat der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Noviziat an den Großmeister zu richten.

Abschnitt II **Das Noviziat**

Artikel 12 *Errichtung des Noviziats*

§ 1 - Das Noviziat wird vom Großmeister mit Zustimmung des Rates der Professoren errichtet, verlegt oder aufgelöst.

§ 2 - Das Noviziat ist in Übereinstimmung mit den Regelungen des Artikels 22 des Codex durchzuführen.

§ 3 - Die festgelegten Zeiträume für die Teilnahme an Projekten des *obsequium pauperum* können entsprechend den Weisungen des Novizenmeisters auch außerhalb der Noviziatsgemeinschaft verbracht werden.

§ 4 - In Einzelfällen kann der Großmeister, der dazu das Votum des Rates der Professoren einholt, dem Kandidaten gestatten, das Noviziat unter der Leitung eines erfahrenen Religiösen, der an die Stelle des Novizenmeisters tritt, in einem anderen Haus seiner Wahl zu absolvieren.

Artikel 13 *Der Novizenmeister*

§ 1 - Der Großmeister ernennt für jedes Noviziat einen Novizenmeister und dessen Stellvertreter. Beide werden ausgewählt unter den Professoren und Konventualkaplänen, die mindestens vierzig Jahre alt sind, seit mindestens drei Jahren in Feierlichen Gelübden leben und die erforderliche Eignung im Hinblick auf Ausbildung und Berufungsentscheidung besitzen.

§ 2 - Der Novizenmeister ist der einzige Verantwortliche für die menschliche und geistliche Ausbildung des Novizen gemäß der *ratio formationis*.

§ 3 - Der Novizenmeister trägt Sorge dafür, dass der Novize gemäß den Pflichten der Professoren treu die Lebensweise eines Religiösen verfolgt und am *obsequium pauperum* des Ordens teilnimmt; er erkennt die Berufung des Novizen und versichert sich dessen Verant-

wortungsbewusstsein bei der Befolgung der Ordenspflichten. Näher sich der Zeitraum des Noviziats seinem Ende, teilt der Meister den Oberen in einem schriftlichen Bericht sein Urteil über die Eignung des Novizen zur Zulassung zu Einfachen Gelübden mit.

§ 4 - Alle sechs Monate erstattet der Novizenmeister dem Großmeister schriftlich Bericht über die Fortschritte eines jeden Novizen.

§ 5 - Für jedes Noviziat ist vom Großmeister mindestens ein Spiritual aus dem Kreis der Konventualkapläne oder der Ehren-Konventualkapläne, die seit mindestens zehn Jahren Ordensmitglieder sind, zu ernennen. Außerdem hat ein Beichtvater gemäß can. 630 CIC zur Verfügung zu stehen.

Artikel 14

Zulassung der Aspiranten zum Noviziat

§ 1 - Dem Großmeister obliegt es, nach Zustimmung des Rates der Professoren die Aspiranten zum Noviziat zuzulassen.

§ 2 - Ritter des Zweiten Standes können beantragen, direkt zum Noviziat zugelassen zu werden, ohne zuvor eine Aspirantenzeit zu durchlaufen. Sie müssen allerdings dasselbe von diesem Codex vorgeschriebene Antragsverfahren befolgen wie die übrigen Aspiranten.

Artikel 15

Erforderliche Dokumente für die Zulassung zum Noviziat

Für die Zulassung zum Noviziat sind vorzulegen:

- a) Tauf- und Firmungsbescheinigung;
- b) Ledigkeitsbescheinigung;
- c) Beurteilungsschreiben des Pfarrers;
- d) Beurteilungsschreiben der entsprechenden Oberen für die Aspiranten, die einem Diözesanseminar, Kolleg oder dem Noviziat eines anderen Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gemeinschaft des Apostolischen Lebens angehört haben;
- e) Beurteilungsschreiben des Oberen für den Zuständigkeitsbereich des Ordens, dem der Aspirant zugehört;

- f) etwaige weitere Beurteilungsschreiben, die der zuständige Obere für nützlich hält.

Artikel 16
Gegenstand der Beurteilungsschreiben

Die Beurteilungsschreiben haben Auskunft zu geben über Herkunft, Lebensweise, Charakter, Ansehen, gesellschaftliche Stellung und Bildung des Aspiranten sowie darüber, ob die Anforderungen der Artikel 8 und 18 des vorliegenden Codex erfüllt sind.

Artikel 17
Verschwiegenheit über die Informationen

Wer immer vom Inhalt der Beurteilungsschreiben und den entsprechenden Informationen Kenntnis erhält, ist sowohl über deren Inhalt wie auch über die Personen, welche sie erteilt haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 18
Erfordernisse für die Gültigkeit der Zulassung zum Noviziat

Abgesehen von den Erfordernissen gemäß can. 643 § 1 Nr. 2–5 CIC wird für eine gültige Zulassung zum Noviziat verlangt, dass der Aspirant:

- a) seit mindestens einem Jahr Ordensmitglied ist;
- b) das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
- c) weder strafrechtlich vorbelastet ist noch strafrechtlich verfolgt wird;
- d) keiner Organisation angehört, deren Zielsetzung dem Geist und den Gesetzen der Katholischen Kirche widerspricht.

Artikel 19
Erfordernisse für die Statthaftheit der Zulassung zum Noviziat

Für die statthafte Zulassung zum Noviziat wird verlangt, dass der Aspirant

- a) von der rechten Absicht beseelt ist;

- b) geeignet ist, den Kranken und Armen in Jesu Christi zu dienen und sich im Geist des Ordens in den Dienst des Ordens, der Kirche und des Hl. Stuhles zu stellen;
- c) nicht von Schulden belastet ist, die abzutragen ihm unmöglich ist;
- d) bei seiner Zulassung zum Noviziat frei ist von rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Blutsverwandten.

Artikel 20

Dispens von Hindernissen für die Zulassung zum Noviziat

Von den in den vorstehenden Artikeln 18 lit. a–c und 19 lit. b–d genannten Hindernissen kann der Großmeister mit Zustimmung des Rates der Professoren Dispens gewähren.

Artikel 21

Beginn des Noviziats

§ 1 - Das Noviziat beginnt entsprechend den Regelungen des Zeremonials. Darüber ist ein authentisches Protokoll zu erstellen.

§ 2 - Der Aspirant ist gehalten, vor Beginn des Noviziats einen acht ganze Tage umfassenden Schweige-Exerzitienkurs an einem anerkannten Ort zu absolvieren, eingeleitet von einer Generalbeichte entsprechend dem klugen Rat des Beichtvaters.

Artikel 22

Dauer des Noviziats

§ 1 - Das Noviziat hat eine Dauer von mindestens 12 aufeinander folgenden Monaten, die alle in derselben Noviziatsgemeinschaft zu verbringen sind.

§ 2 - Der Großmeister kann nach Beratung mit dem Novizenmeister die Dauer des Noviziats um maximal sechs Monate verlängern.

§ 3 - Für die Gültigkeit des Noviziats gilt das in can. 649 § 1 CIC Festgelegte.

Artikel 23
Die Ausbildung der Novizen

§ 1 - Unter Anleitung des Novizenmeisters hat sich der Novize Übungen der Frömmigkeit und seiner Ausbildung zum Religiosen zu widmen, wie es das Reglement für das Noviziat bestimmt. Zudem muss er bestrebt sein, sich die Spiritualität, die Regel, die Gesetze und die Geschichte des Ordens zu eigen zu machen.

§ 2 - Der Novize soll sich auch in Werken der Barmherzigkeit üben, wenn möglich im Rahmen der Ordenswerke, da er dazu angesichts der von ihm angestrebten Gelübde berufen ist.

§ 3 - Der Großmeister approbiert mit Zustimmung des Rates der Professoren die *ratio formationis*.

Artikel 24
Antrag auf Zulassung zur Einfachen Profess

§ 1 - Ein Novize, der zum Ablegen der Gelübde entschlossen ist, beantragt kurz vor Ablauf seiner Noviziatszeit beim Großmeister schriftlich die Zulassung zur Profess der Einfachen Gelübde, die in diesem Orden immer zeitliche sind; die Antragsstellung erfolgt über den zuständigen Oberen, der dazu ein Votum abgibt.

§ 2 - Für die Gültigkeit der Einfachen Profess wird verlangt, dass

- a) der Antragsteller mindestens 23 Jahre alt ist;
- b) das Noviziat gültig abgeschlossen wurde;
- c) eine Zulassung vorliegt, die vom Großmeister in freier Entscheidung und mit Zustimmung des Rates der Professoren erteilt wurde;
- d) sie ausdrücklich und ohne Zwang, schwere Furcht oder Täuschung abgelegt wurde;
- e) vom Großmeister persönlich oder von einem von ihm Delegierten entgegengenommen wurde.

§ 3 - Es obliegt dem Großmeister, den Ritter nach positivem Votum des Novizenmeisters und Zustimmung des Rates der Professoren zur erstmaligen Ablegung seines Einfachen Gelübdes zuzulassen.

Artikel 25
Exerzitien zur Vorbereitung auf die Profess

§ 1 - Zur Vorbereitung auf die Profess der Einfachen Gelübde hat der Novize einen acht ganze Tage umfassenden Schweige-Exerzitienkurs an einem anerkannten Ort zu absolvieren.

Abschnitt III **Die Professritter in Einfachen Gelübden**

Artikel 26 *Erneuerung der Einfachen Gelübde*

§ 1 - Nach Ablauf des Zeitraums, für den er die Profess abgelegt hat, kann dem Professritter auf Antrag vom Großmeister ihre Erneuerung gestattet werden.

§ 2 - Während der ersten drei Jahre müssen die Einfachen Gelübde alljährlich, unmittelbar vor Ablauf erneuert werden, während der folgenden Triennien nur mehr jeweils unmittelbar vor Ablauf jedes Trienniums. Die Dauer der Einfachen Gelübde darf neun Jahre nicht überschreiten.

§ 3 - Der Großmeister kann bei Vorliegen berechtigter Gründe die Vorverlegung der Einfachen Gelübde um höchstens dreißig Tage gestatten, unbeschadet der Gesamtdauer, die der Feierlichen Profess vorangeht.

§ 4 - Werden die Einfachen Gelübde nicht erneuert, gehört der Professritter wieder seinem vorherigen Stand an.

§ 5 - Der Erneuerung der Gelübde hat eine sechstägige Geistliche Einkehr unter Schweigen vorauszugehen.

Artikel 27 *Formel der Einfachen Profess*

Gemäß dem Ordenszeremonial legt der Novize vor dem Großmeister oder dessen Beauftragten in Gegenwart zweier Zeugen folgendes Gelübde ab:

„Ich, ..., gelobe Gott dem Allmächtigen, unter Anrufung des Beistandes der Unbefleckten Jungfrau Maria vom Berg Philermos, des Hl. Johannes des Täuflers und des Seligen Gerhard, Armut und Keuschheit sowie Gehorsam gegenüber jedem mir vom Heiligen Orden gegebenen Oberen; diese Gelübde lege ich ab für die Dauer eines Jahres (dreier Jahre) nach dem Gesetz des Malteserordens.“

Artikel 28
Urkunde über die Ordensprofess

Die Urkunde, die die Formel der Ordensprofess enthält und das abgelegte Gelübde und dessen Erneuerungen bestätigt, wird vom Ritter, von dem das Gelübde Entgegennehmenden und den beiden Zeugen unterzeichnet. Sie wird im Archiv des Großmagisteriums und als beglaubigte Kopie im Archiv der jeweiligen lokalen Gliederung aufbewahrt.

Artikel 29
Verlassen des Ersten Standes nach Ablauf der Gelübdefrist

Falls die Einfachen Gelübde bei Ablauf nicht erneuert werden, gehört der Ritter wieder seinem vorherigen Stand an.

Artikel 30
Ernennung eines Tutors und eines Spirituals für den Professenden in Einfachen Gelübden

§ 1 - Nach Anhörung des zuständigen Oberen und des Rates der Professenden ernannt der Großmeister für den Professritter in Einfachen Gelübden aus dem Kreis der Professritter mit mindestens drei Jahren in Feierlichem Gelübde einen Tutor, der den Ritter in Einfachen Gelübden begleitet und über dessen Einhaltung des Ordenslebens und über dessen Einsatz im Dienst des Ordens wacht.

§ 2 - Bis zur Feierlichen Profess hat der Tutor jährlich zum Ablauf der Einfachen Gelübde den Oberen zu den Fortschritten des Kandidaten im Ordensleben zu informieren.

§ 3 - Der Ritter in Einfachen Gelübden wählt nach Approbation des Großmeisters unter den Konventualkaplänen oder den Ehren-Konventualkaplänen einen Spiritual.

Artikel 31
Pflichten der Ritter in Einfachen Gelübden

Unter Anleitung seines Oberen und seines Spirituals ist der Ritter in Einfachen Gelübden verpflichtet: zur Einhaltung des Ordenslebens und der geistlichen Disziplin des Ordens, zu Werken des Apostolats als „Diener unserer Herren Armen und Kranken“, zur Bezeugung

und Verteidigung des katholischen Glaubens und zur eigenen Ausbildung entsprechend der *ratio formationis*.

Artikel 32

Bericht des Ortsoberen des Ritters in Einfachen Gelübden an die Oberen

Mindestens einmal im Jahr hat der Ortsobere die zuständigen Oberen über die ordnungsgemäße Lebensweise des Ritters in Einfachen Gelübden und dessen Einsatz in den Ordenswerken zu informieren.

Artikel 33

Die Wirkung Einfacher Gelübde

Durch Ablegung Einfacher Gelübde sind Handlungen, die diesen Gelübden entgegenstehen, unerlaubt aber nicht ungültig.

Artikel 34

Rechte und Privilegien der Professoren in Einfachen Gelübden

§ 1 - Professritter in Einfachen Gelübden genießen dieselben Privilegien und Vergünstigungen geistlicher Art wie Professritter in Feierlichen Gelübden und haben bei ihrem Tod Anspruch auf dieselben Gebete.

§ 2 - Professritter in Einfachen Gelübden besitzen, soweit Verfassung oder Codex nicht anderes festlegen, aktives und passives Wahlrecht.

Abschnitt IV

Die Professritter in Feierlichen Gelübden

Artikel 35

Antrag auf Zulassung und Zulassung zur Feierlichen Profess

§ 1 - Der Professe, der zum Ablegen der Feierlichen Gelübde entschlossen ist, beantragt dies kurz vor Ablauf der Einfachen Gelübde beim Großmeister schriftlich über den zuständigen Oberen, der dazu seine Meinung abgibt.

§ 2 - Es obliegt dem Großmeister, den Ritter nach positivem Urteil des Tutors und Zustimmung des Rates der Professoren zur Ablegung der Feierlichen Profess zuzulassen.

§ 3 - Der Feierlichen Profess haben acht Tage dauernde Schweige-Exerzitien an einem anerkannten Ort voranzugehen.

Artikel 36

Die Feierliche Profess

§ 1 - Die Feierliche Profess muss in der im Zeremonial des Ordens vorgeschriebenen Form abgelegt werden.

§ 2 - Die Urkunde, die den Wortlaut der Ordensprofess dokumentiert und die erfolgte Profess der Feierlichen Gelübde bezeugt, muss von dem Ritter, der die Gelübde abgelegt hat, von dem, der die Profess entgegengenommen hat und von zwei Zeugen unterschrieben werden. Sie wird in beglaubigten Kopien in den Archiven des Großmagisteriums und der jeweiligen lokalen Gliederung aufbewahrt.

§ 3 - Von der erfolgten Profess hat der Obere den Pfarrer des Ortes, an dem der Professritter in Feierlichen Gelübden getauft wurde, zu benachrichtigen, damit er sie in das Taufbuch einträgt.

Artikel 37
Die Formel der Feierlichen Profess

Gemäß dem Ordenszeremonial legt der Ritter in Einfachen Gelübden vor dem Großmeister oder dessen Beauftragten in Gegenwart zweier Zeugen folgendes Gelübde ab:

„Ich, ..., gelobe Gott dem Allmächtigen, unter Anrufung des Beistandes der Unbefleckten Jungfrau Maria vom Berg Philermos, des Hl. Johannes des Täufers und des Seligen Gerhard, Armut und Keuschheit sowie Gehorsam gegenüber jedem mir vom Heiligen Orden zugewiesenen Oberen; diese Gelübde lege ich ab auf ewig nach dem Gesetz des Malteserordens.“

Artikel 38
Die Wirkung der Feierlichen Profess

Durch Ablegung Feierlicher Gelübde werden Handlungen, die diesen Gelübden entgegenstehen, nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig, sofern sie nach dem Kirchenrecht ungültig sein können.

Artikel 39
Erfordernisse für die Gültigkeit der Feierlichen Profess

- § 1 - Die Gültigkeit einer Feierlichen Profess erfordert, dass
- a) der Ritter das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
 - b) er die Feierliche Profess nach Ablauf der Frist der Einfachen Gelübde ablegt;
 - c) er auf Vorschlag des Oberen vom Großmeister mit Zustimmung des Rates der Professoren zur Profess zugelassen ist;
 - d) die Profess gemäß Kirchenrecht freiwillig abgelegt wird;
 - e) sie vom Großmeister oder dessen Beauftragten in Gegenwart mindestens zweier Zeugen entgegengenommen wird.

§ 2 - Es obliegt dem Großmeister, den Ritter auf Vorschlag des Oberen und mit Zustimmung des Rates der Professoren zur Feierlichen Profess zuzulassen.

Artikel 40

Übertritt in ein anderes Institut des geweihten Lebens

Für den Übertritt eines Professens des Ordens in ein anderes Institut des geweihten Lebens sind die Vorschriften des Kirchenrechtes zu beachten.

Artikel 41

Ausscheiden aus dem Orden

§ 1 - Für den Austritt aus dem Orden finden die can. 686–693 CIC Anwendung.

§ 2 - Die Entlassung aus dem Orden wird von den can. 694–701 CIC geregelt.

§ 3 - Professens, die rechtmäßig aus dem Orden ausgetreten sind oder aus ihm entlassen wurden, können keinerlei finanzielle Ansprüche gegen ihn geltend machen, wenngleich der Orden ihnen gegenüber Billigkeit und evangelische Liebe walten lassen soll (can. 702 CIC). Vor Ablegung der Gelübde muss der Religiöse eine Erklärung zum Verzicht auf Ansprüche unterzeichnen.

Abschnitt V **Die Profess-Konventualkapläne**

Artikel 42 *Allgemeine Vorschrift*

§ 1 - Auf die Profess-Konventualkapläne findet Anwendung, was Verfassung und Codex bezüglich der Professritter festlegt, mit Ausnahme des im Kirchenrecht und in den nachfolgenden Artikeln Ge-regelten.

§ 2 - Der Großmeister kann mit Genehmigung des Rates der Profes-sen und Zustimmung des Ordensprälaten ein besonderes Dekret für die Profess-Konventualkapläne erlassen.

Artikel 43 *Erfordernisse für die Zulassung*

§ 1 - Priester, die Mitglieder des Dritten Standes sind, können zur Profess als Profess-Konventualkapläne des Ordens zugelassen wer-den.

§ 2 - Für die Zulassung zur Aspirantenzeit oder zum Noviziat ist die Zustimmung des Ordensprälaten und die Stellungnahme des Ordiniarius der Heimatdiözese erforderlich.

Artikel 44 *Besondere Ordnung*

§ 1 - Mit der Profess übernehmen die Profess-Konventualkapläne die Verpflichtung zur Befolgung der drei evangelischen Räte. Der Orden sichert ihnen den notwendigen Lebensunterhalt nach Maß-gabe des Kirchenrechtes zu.

§ 2 - Hinsichtlich ihrer Pflichten als Kleriker unterstehen die Pro-fess-Konventualkapläne unmittelbar dem Ordensprälaten.

§ 3 - Den Profess-Konventualekaplänen obliegt es insbesondere und vorrangig:

- a) sich entsprechend den Regelungen der Oberen der Seelsorge an den Ordensmitgliedern und dem Apostolat der Ordenswerke zu widmen;
- b) an hohen Festtagen und Anlässen, die für den Orden von besonderer Bedeutung sind, kirchliche Feiern zu fördern;
- c) höhere religiöse Bildungskurse, Zusammenkünfte der geistlichen Einkehr und Exerzitien zu organisieren;
- d) den geistlichen Beistand der erkrankten Ordensmitglieder zu gewährleisten.

Artikel 45
Verwendung der Chorkleidung

Bezüglich der Verwendung der Chorkleidung haben sich die Profess-Konventualekapläne an die Bestimmungen des Zeremonials zu halten.

Abschnitt VI Die Evangelischen Räte

Erster Teil Das Gehorsamsgelübde

Artikel 46 Der evangelische Rat des Gehorsams

Der evangelische Rat des Gehorsams bewegt die Seele zur Gleichförmigkeit mit Jesus Christus, der gehorsam war bis zum Tod am Kreuz.

Artikel 47 Das Gehorsamsgelübde

Mit dem Gehorsamsgelübde verpflichten sich die Professritter und die Professkapläne gemäß Verfassung und Codex zum Gehorsam gegenüber dem Hl. Vater und ihren rechtmäßigen Oberen.

Artikel 48 Anordnungen unter Berufung auf das Gehorsamsgelübde

§ 1 - Obere handeln unter Berufung auf das Gehorsamsgelübde, wann immer sie Formulierungen wie „Kraft ...“ oder „Im Namen Gottes ...“ verwenden.

§ 2 - Ein solcher Befehl darf nur aus schwerwiegenden Gründen erteilt werden, und zwar entweder schriftlich (can. 51 CIC) oder in Gegenwart zweier Zeugen (can. 55 CIC).

Artikel 49 Beziehungen zu den Oberen

Die Professoren sollen ihren Oberen geistliche Ehrfurcht erweisen und sich ihnen im Geist der Liebe und Verehrung unterordnen. Diese Ehrfurcht nimmt ihnen nicht die Freiheit, den Oberen das mitzuteilen, was sie zum Wohl des Ordens für angemessen erachten.

Artikel 50
Zusammenarbeit mit den Oberen

Um Einheit und Einmütigkeit zu fördern, unterhalten die Professen untereinander brüderliche Beziehungen und sind darum besorgt, sich regelmäßig mit ihren Oberen zu beraten und eifrig an Versammlungen teilzunehmen.

Zweiter Teil
Das Keuschheitsgelübde

Artikel 51
Der evangelische Rat der Keuschheit

Der evangelische Rat der Keuschheit verpflichtet den Professen zu einem Leben in vollkommener Enthaltbarkeit und dazu, jedes innere und äußere Verhalten zu vermeiden, das ihr entgegensteht.

Artikel 52
Das Gelübde der Keuschheit

§ 1 - Um dem Keuschheitsgelübde treu zu bleiben, ist es notwendig, dass der Professe übernatürliche Hilfen gebraucht. Er sei beständig in der Suche nach Gott, beharrlich in der Vereinigung mit ihm und bleibe immer in Seiner Liebe durch das täglich persönliche, gemeinschaftliche und liturgische Gebet, den häufigen Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie, eine kindliche Verehrung der Unbefleckten Jungfrau, die Abtötung der Sinne und eine tiefe Demut.

§ 2 - Das feierliche Keuschheitsgelübde ist ein Hindernis für das Eingehen einer Ehe.

Artikel 53
Geistliche Hilfen für die Ausübung der Keuschheit

Der Professe hat wachsam zu sein und die Teilnahme an weltlichen Versammlungen und Vergnügungen zu meiden. Er soll durch sein Verhalten aufbauend zu wirken und seinem Stand als Ordensmann des Malteserordens Ehre zu machen.

Dritter Teil ***Das Armutsgelübde***

Artikel 54

Der evangelische Rat der Armut

§ 1 - Dem evangelischen Rat der Armut entsprechend hat der Professe die Nutzung wirtschaftlicher Güter und die Verfügung über sie einzuschränken, indem er nicht nur auf Überflüssiges, sondern auch auf das nicht tatsächlich Notwendige verzichtet. Um wahrhaft *Dienner der Armen* und Kämpfer der Nächstenliebe zu sein, muss er Tag für Tag bestrebt sein, sich mit dem Armen zu identifizieren, um in den Bedürftigsten Christus anzubeten und ihm zu dienen.

§ 2 - Der Professe hat Anrecht darauf, dass der Orden ihm den notwendigen Lebensunterhalt bereitstellt. Erhält er ein Entgelt für seine Arbeit, so teilt er es mit der Gemeinschaft.

Artikel 55

Wirkung des Einfachen Armutsgelübdes

§ 1 - Durch das Einfache Armutsgelübde verzichtet der Professe nach Maßgabe des Codex des kanonischen Rechtes und der Ordensgesetze auf den freien Gebrauch wirtschaftlicher Güter.

§ 2 - Die Professoren in Einfachen Gelübden behalten das Eigentum an ihrem Vermögen und auch die Fähigkeit des Erwerbs neuen Eigentums, auch durch Erbschaft. Ihr Handeln bei der Verwaltung des Vermögens bedarf des Einverständnisses des zuständigen Oberen.

Artikel 56

Gebrauch und Nießbrauch des Vermögens

§ 1 - Nach Maßgabe von can. 668 § 1 CIC hat der Novize vor der Ersten Profess und für ihre gesamte Dauer einer physischen oder juristischen Person seiner Wahl die Verwaltung seines Vermögens abzutreten und frei über dessen Gebrauch und Nießbrauch zu verfügen.

§ 2 - Zur Vornahme von Handlungen, die das Vermögen aufzehren und sich nachteilig darauf auswirken, benötigt der Verwalter das Einverständnis des für den Professen zuständigen Oberen.

§ 3 - Alles, was der Professe durch seine Tätigkeit oder durch seine Ordenszugehörigkeit (*intuitu religionis*) erwirbt, fällt an den Orden.

Artikel 57

Güterverzicht vor Ablegung der Feierlichen Profess

Während einer Frist von sechzig Tagen vor Ablegung der Feierlichen Profess muss der Professe in Einfachen Gelübden unter der Bedingung, dass er die Feierlichen Gelübde tatsächlich ablegt, zugunsten einer Person seiner Wahl auf alle Güter verzichten, auf die er Rechtsansprüche besitzt.

Artikel 58

Wirkung des Feierlichen Armutsgelübdes

§ 1 - Mit Ablegung des Feierlichen Armutsgelübdes verzichtet der Professe neben der Verwaltung auch auf Gebrauch und Nutzung seiner Güter sowie auf seine Eigentumsrechte an diesen und auf die Möglichkeit, überhaupt zeitliche Güter zu besitzen oder für sich zu erwerben.

§ 2 - Güter, die der Professe unter welchem Rechtstitel auch immer nach Ablegung der Feierlichen Profess erwirbt, gehen in das Eigentum des Priorats oder Subpriorats über, in das er eingegliedert ist, oder in das des Gemeinsamen Schatzamtes, falls die Professen einer Assoziation angehören.

§ 3 - Vor der Feierlichen Profess hat der Professe ein auch nach bürgerlichem Recht gültiges Testament zu errichten und kann frei über seine gegenwärtigen und zukünftigen Güter verfügen. Das Testament darf nach der Profess ohne Erlaubnis des zuständigen Ordensoberen nicht geändert werden.

Artikel 59

Obliegenheiten vor der Einfachen Profess

Der Professkandidat übergibt dem Oberen ein Inventar seines Vermögens, das dieser versiegelt und sorgfältig aufbewahrt, damit es nicht zur Kenntnis Dritter gelangt.

Artikel 60
Schenkungsverbot

Professen in Einfachen Gelübden ist es untersagt, Schenkungen des eigenen Vermögens unter Lebenden (*inter vivos*) vorzunehmen.

Artikel 61
Testament vor der Feierlichen Profess

Das Original oder eine Kopie des Testaments ist versiegelt dem Oberen zu übergeben, der es sorgfältig aufbewahren muss.

Artikel 62
Sonderfond für die Ausbildung des Ersten Standes

Beim Gemeinsamen Schatzamt wird ein Sonderfonds für die Erfordernisse der Ausbildung des Ersten Standes eingerichtet.

Abschnitt VII **Die Allgemeinen Pflichten der Profess**

Artikel 63 *Geistliche Obliegenheiten der Profess*

Die Profess sollen mit Eifer die allgemeinen Pflichten der Ordensweihe erfüllen und haben vorbehaltlich begründeter Verhinderung

- a) sich täglich der Lektüre der Hl. Schrift, dem betrachtenden Gebet, der Feier von Laudes, Vesper und Komplet sowie anderen Frömmigkeitsübungen wie dem Hl. Rosenkranz, dem Kreuzweg etc. widmen;
- b) täglich am Eucharistischen Opfer teilzunehmen, die Hl. Kommunion zu empfangen und nach dem Rat ihres Spirituals häufig das Bußsakrament empfangen;
- c) alljährlich in einem geistlichen Haus an einem Exerzitenkurs von mindestens acht ganzen Tagen teilzunehmen.

Artikel 64 *Versammlungen der Professritter*

Die Professritter nehmen teil an den Versammlungen, die vom Priorat oder Subpriorat ihrer Zugehörigkeit oder von der gesamten Gemeinschaft des Ersten Standes angeregt werden.

Artikel 65 *Öffentliche Ämter*

Professritter können mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Oberen Aufgaben und Ämter außerhalb des Ordens übernehmen, sofern diese Beschäftigungen nicht unvereinbar mit ihrem Stand sind (can. 672 CIC).

Kapitel II

Die Mitglieder des Zweiten Standes

Artikel 66

Die Ritter und Damen in Oboedienz

§ 1 - Die Ritter und Damen in Oboedienz haben nach Maßgabe ihres Standes Anteil am Apostolat und am Auftrag des Ordens. Sie richten ihr Leben und ihren Dienst an der Spiritualität des Ordens aus und befolgen seine Disziplin. Mit den Professoren sind sie in besonderer geistlicher Solidarität verbunden, vor allem durch das Gebet. Sie werden von den Oberen unter den mindestens seit fünf Jahren dem Orden angehörenden Rittern und Damen des Dritten Standes ausgewählt und führen weiterhin die Bezeichnung der Kategorie, der sie zuvor angehörten, nun mit dem Zusatz „in Oboedienz“.

§ 2 - Sie werden zu Mitwirkenden am Auftrag und Apostolat des Ordens und unterstehen den Oberen. Entsprechend den Regelungen der Verfassung, dem vorliegenden Codex und den übrigen Ordensgesetzen können ihnen besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 - Mit dem Versprechen der Oboedienz übernehmen die Ritter und Damen vor Gott und dem Orden die moralische und rechtliche Verpflichtung, das zu befolgen, was ihnen die Oberen nach Maßgabe der Verfassung, des Codex, der Gesetze des Ordens und des Kirchenrechtes rechtmäßig gebieten.

§ 4 - Um die Befolgung der übernommenen Verpflichtungen zu unterstützen, erlässt der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates ein entsprechendes Dekret.

§ 5 - Die Mitglieder des Zweiten Standes widmen sich einem intensiveren Leben in Frömmigkeit, nach den für sie geltenden Vorschriften. Eingedenk des geistlichen Wertes dieser Verpflichtung vor Gott müssen sie die göttlichen Gesetze und die Lehren der Kirche sorgfältig beachten, um so ein beständiges Beispiel der Frömmigkeit und Tugend, des apostolischen Eifers und der Hingabe an die Hl. Kirche zu sein.

§ 6 - Oboedienzritter und -damen übernehmen die moralische Verpflichtung, ihre irdischen Güter im Geist des Evangeliums zu gebrauchen.

Artikel 67
Erfordernisse für die Zulassung

Ordensmitglieder, die die Zulassung zur Promesse anstreben, müssen einen schriftlichen Antrag beim Prior, Subprior oder beim Präsidenten stellen und nachweisen, dass

- a) sie den katholischen Glauben ausüben;
- b) der Zulassung keinerlei kanonisches oder sittliches Hindernis entgegensteht;
- c) sie das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- d) sie dem Orden seit mindestens fünf Jahren angehören;
- e) sie, sofern sie verheiratet sind, eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Ehegatten besitzen.

Artikel 68
Zulassung zum Probezeit

Der Prior, Subprior oder der Präsident lässt mit Zustimmung des jeweiligen Kapitels oder Rates den Kandidaten zur Probezeit zu.

Artikel 69
Der Probezeitmeister

Die Probezeit wird unter der Leitung eines Probezeitmeisters absolviert, der in der Regel der Ordenskaplan ist und, falls möglich, von einem vom jeweiligen Oberen zu bestimmenden Professritter unterstützt wird.

Artikel 70
Vorbereitung der Kandidaten

§ 1 - Der Kandidat beginnt und beendet die Vorbereitungszeit mit Schweige-Exerzitien von jeweils fünf ganzen Tagen an einem hierfür anerkannten Ort.

§ 2 - Während der Probezeit, die mindestens ein Jahr dauert, hält der Probezeitmeister den Kandidaten an, sich vertiefte Kenntnisse zu den Vorschriften, zur Geschichte, zur Spiritualität und zu den Traditionen des Ordens zu verschaffen, und unterweist ihn im Dienst an den „Herren Kranken“ und den Armen. Zu diesem Zweck muss sich der Kandidat bevorzugt in den Ordenswerken in der Ausübung christlicher Nächstenliebe üben und Kranke und Arme besuchen.

§ 3 - Zum Ende der Probezeit hat der Probezeitmeister dem zuständigen Oberen einen schriftlichen Bericht über die Führung des Kandidaten einschließlich eines Urteils über dessen Eignung zur Zulassung zum Zweiten Stand vorzulegen.

Artikel 71

Zulassung der Kandidaten zum Zweiten Stand

Am Ende der Probezeit legt der Obere nach positivem Urteil des Probezeitmeisters und mit Zustimmung des jeweiligen Kapitels oder Rates einen Vorschlag auf Zulassung zum Zweiten Stand vor, der nach Zustimmung des Souveränen Rates vom Großmeister zu approbieren ist.

Artikel 72

Promesse

§ 1 - Der zur Promesse zugelassene Kandidat spricht folgende Formel:

„Ich, ..., verspreche vor Gott, die Gesetze des Souveränen Ritter- und Hospitalordens des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, getreu zu befolgen, die Pflichten, die den Oboedienzrittern und Oboedienzdamen obliegen, (für einen Zeitraum von drei Jahren) zu erfüllen und jedem Oberen, der mir zugewiesen wird, den schuldigen Gehorsam zu erweisen. Hierzu helfe mir Gott der Herr, die heiligste unbefleckte Jungfrau, der Hl. Johannes der Täufer, unser glorreicher Patron, der Selige Bruder Gerhard, unser verehrter Gründer, und alle Heiligen des Ordens.“

§ 2 - Die Promesse ist vom Großmeister oder einem von ihm beauftragten Professritter oder Konventualekaplan in Gegenwart zweier Zeugen entgegenzunehmen.

§ 3 - Die Promesse ist für drei aufeinander folgende Jahre gültig und kann auf Antrag des Oboedienzritters und der Oboedienzdamen nach Urteil des Oberen jeweils auf weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 4 - Nach Ablauf der dritten Dreijahresperiode ist die Promesse gemäß der folgenden Formel endgültig abzulegen:

„Ich, ..., rufe den Namen Gottes an und verspreche, die Gesetze des Souveränen Ritter- und Hospitalordens des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, getreu zu befolgen, die Pflichten, die den Oboedienzrittern und Oboedienzdamen obliegen, für immer zu erfüllen und jedem Oberen, der mir zugewiesen wird, den schuldigen Gehorsam zu erweisen. Hierzu helfe mir Gott der Herr, die heiligste unbefleckte Jungfrau, der Hl. Johannes der Täufer, unser glorreicher Patron, der Selige Bruder Gerhard, unser verehrter Gründer, und alle Heiligen des Ordens.“

§ 5 - Wer nicht zur Erneuerung der Promesse zugelassen wird oder sie nicht in endgültiger Form ablegt, gehört wie zuvor dem Dritten Stand an.

Artikel 73

Verfahren im Anschluss an die Promesse

§ 1 - Die Urkunde, welche die Promesse bezeugt, wird von dem Ritter oder der Dame, der bzw. die die Promesse abgelegt hat, sowie von dem, der sie entgegengenommen hat, und den beiden Zeugen unterschrieben.

§ 2 - Das Original dieser Urkunde wird im Archiv des Großmagisteriums verwahrt, eine authentische Kopie im Archiv des jeweiligen Priorats, Subpriorats oder der Assoziation.

§ 5 - Die Promesszeremonie ist im Zeremonial geregelt.

Artikel 74

Geistliche Pflichten

Der Oboedienzritter oder die Oboedienzdamen ist verpflichtet:

- a) in Gebeten und Werken den Mitbrüdern und Mitschwestern verbunden zu sein und die Anordnungen des Großmeisters zu befolgen;

- b) häufig an der Hl. Messe teilzunehmen, eifrig das Hl. Sakrament der Buße zu empfangen und sich am Leben ihrer Pfarrei zu beteiligen;
- c) alljährlich an einem anerkannten Haus an einem Exerzitenkurs von mindestens drei ganzen, aufeinander folgenden Tagen sowie an den von den Oberen geförderten Bildungskursen und -versammlungen teilzunehmen;
- d) nach Anweisungen der Oberen in den Ordenswerken mitzuwirken;
- e) das Reglement zum geistlichen Leben zu befolgen, das der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates erlässt.

Artikel 75
Änderung der Aufgabenstellung

Haben ein Oboedienzritter oder eine Oboedienzdamen aus berechtigten Gründen Schwierigkeiten, sich der gestellten Aufgabe zu widmen, so bespricht sich der Betreffende darüber mit dem zuständigen Oberen, der ihm dann gegebenenfalls eine andere Aufgabe zuteilt.

Artikel 76
Ordenskleid und Insignien

Der Gebrauch des Ordenskleides und der Insignien von Oboedienzrittern und -damen ist im Zeremonial geregelt.

Artikel 77
Zuweisung von Aufgaben und Ämtern und der Eid

§ 1 - Die Oberen können den Oboedienzrittern und -damen in den von der Verfassung und vom Codex vorgesehenen Grenzen besondere Aufgaben und Ämter übertragen

§ 2 - Bei der Zuweisung der Aufgaben und Ämter haben die Oberen die Standespflichten, Anlagen, berufliche Vorbildung und Verfügbarkeit der Oboedienzritter und -damen in Rechnung zu stellen.

§ 3 - Bei Übernahme der Aufgabe oder des Amtes legt der Oboedienzritter oder die Oboedienzdamen vor dem Oberen folgenden Eid ab:

„Ich, ..., rufe den Namen Gottes an und schwöre, den Pflichten meines Amtes (meiner Aufgabe) höchst getreulich nachzukommen und mich gewissenhaft an die Weisungen zu halten, die mir die Oberen gemäß den Gesetzen des Souveränen Ritter- und Hospitalordens des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, erteilen. Dies verspreche ich, dazu verpflichte ich mich und dies schwöre ich. Dazu helfe mir Gott und die Hl. Evangelien, auf die ich meine Hände lege.“

§ 4 - Dieser Eid ist bei der Übernahme jeder neuen Aufgabe oder jedes neuen Amtes erneut abzulegen.

Artikel 78

Rücktritt und Verlust von Aufgaben und Ämtern

§ 1 - Oboedienzritter und -damen können aus berechtigten Gründen jederzeit von den Aufgaben oder den bekleideten Ämtern zurücktreten.

§ 2 - Rücktritte sind zu begründen und schriftlich beim Oberen einzureichen, der über ihre Annahme oder Zurückweisung entscheidet.

§ 3 - Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe können Oboedienzritter und -damen von den Oberen ihrer Aufgaben und Ämter enthoben werden.

§ 4 - Oboedienzritter und -damen, deren Zugehörigkeit zum Zweiten Stand endet, verlieren jede Aufgabe und jedes Amt.

§ 5 - Oboedienzritter, die die Diakonenweihe empfangen, werden ihres Versprechens entbunden und gehören nicht mehr dem Zweiten Stand, sondern nach ihrer Rückkehr in den Dritten Stand der Kategorie der Magistraldiakone an.

Artikel 79

Disziplinarmaßnahmen

§ 1 - Es ist die Pflicht des Oberen, darüber zu wachen, dass die ihm unterstellten Mitglieder des Zweiten Standes ihren Pflichten nachkommen. In Einzelfällen kann er mit dieser Aufgabe einen Profes-
sritter oder – in Ermangelung dessen – einen Oboedienzritter oder eine Oboedienzdamen betrauen.

§ 2 - Die schuldhafte Nichterfüllung von aus der Promesse oder dem Eid hervorgehenden Pflichten zieht die Anwendung der von den Ordensgesetzen vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen nach sich.

§ 3 - Niemand kann für einen Sachverhalt, der nicht ausdrücklich von den Ordensgesetzen vorgesehen ist, mit einem Disziplinarverfahren belangt werden, noch mit Strafen belegt werden, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind.

§ 4 - Disziplinarmaßnahmen können – mit Ausnahme der leichteren – nur nach einem gerichtlichen Verfahren und unter Gewährleistung des naturgegebenen Rechtes auf Verteidigung verhängt werden.

Artikel 80

Übertritt in den Religiösenstand

Ledige Oboedienzritter, die beantragen, zum Ersten Stand zugelassen zu werden, sind zur Einhaltung aller Vorschriften verpflichtet; sie können allerdings vom Absolvieren der Aspirantenzeit entbunden und direkt zum Noviziat zugelassen werden.

Artikel 81

Rücktritt von der Promesse

§ 1 - Aus schwerwiegenden persönlichen Gründen können Oboedienzritter und -damen von der Promesse zurücktreten. Der zu begründende Antrag ist schriftlich beim zuständigen Oberen zu stellen, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Großmeister weitergibt. Dieser entscheidet mit Zustimmung des Souveränen Rat über die Dispens.

§ 2 - Sobald die Dispens von der Promesse bekannt gemacht wurde, gehört der Oboedienzritter oder die Oboedienzdamen nicht mehr dem Zweiten Stand an und kehrt in den Dritten Stand zurück.

Kapitel III

Die Mitglieder des Dritten Standes

Artikel 82

Die Donaten und Donatinnen, die Ritter und Damen, die Diakone und Kapläne

§ 1 - Um seinem Auftrag nachzukommen, nimmt der Orden als Mitglieder gläubige Laien sowie ausschließlich dem Weltklerus angehörende Priester und Ständige Diakone auf, die die melitensische Spiritualität leben wollen und die, entsprechend den für sie geltenden Vorschriften, in den hospitalären und karitativen Werken des Ordens tätig sind.

§ 2 - Die Mitglieder des Dritten Standes, sei es als Laie oder als Geweihter, bemühen sich um die eigene Heiligung, indem sie sich an den Idealen und der spirituellen Disziplin des Ordens ausrichten. Aus Liebe zu Gott dienen sie Christus in den „Herren Kranken“ und müssen in Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche immer seine wahrhaften Zeugen in Wahrheit und Nächstenliebe sein. Sie unterstehen den Weisungen der Oberen und befolgen sie.

Artikel 83

Vorbereitungsjahr und Zulassung der Mitglieder des Dritten Standes

§ 1 - Der Aufnahme in den Dritten Stand hat eine Vorbereitungszeit von der Dauer eines Jahres vorauszugehen, während derer der Kandidat in der spirituellen Disziplin des Ordens unterwiesen und mit dessen Vorschriften, Gesetzen und Geschichte vertraut gemacht wird.

§ 2 - Für die Zulassung zum Orden stellt der zuständige Prior, Subprior oder Präsident dem Großmeister über dessen Kanzlei den Kandidaten vor.

§ 3 - Die Zulassung eines Mitglieds des Dritten Standes wird vom Großmeister nach Zustimmung des Souveränen Rates erteilt.

§ 4 - Die Vorlage von Adelsproben beinhaltet noch kein Anrecht auf die Aufnahme in den Orden.

§ 5 - Adelsproben, die von Personen vorgelegt werden, die dem Orden beitreten möchten, müssen gemäß einem entsprechenden Reglement überprüft werden, das der Großmeister nach Zustimmung des Souveränen Rates approbiert.

Artikel 84
Unterlagen für die Aufnahme

Dem persönlich unterzeichneten Beitrittsantrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) der Geburts- und der Taufschein, sowie die Firmbescheinigung, woraus die Volljährigkeit hervorgeht, und eine Bescheinigung über den Familienstand;
- b) erhaltene Nachweise besonderer Verdienste;
- c) ein vom zuständigen Pfarrer ausgestelltes Zeugnis über Leben und Führung des Kandidaten;
- d) die Bestätigung über die bestandene Vorbereitungszeit;
- e) das ausgefüllte, vom Kandidaten unterzeichnete und vom zuständigen Prior, Subprior oder Präsidenten gegengezeichnetes Antragsformular.

Artikel 85
Aufnahme der Priester und Ständigen Diakone

§ 1 - Zur Aufnahme des Weltklerus ist die vorausgehende Zustimmung des jeweiligen Ordinarius und des Ordensprälaten erforderlich.

§ 2 - Zur Aufnahme von Ehren-Konventual-Großkreuzkaplänen ist die Zustimmung des Kardinalpatrons nach Anhörung des Prälaten notwendig.

§ 3 - Nach Anhörung des Souveränen Rates kann der Großmeister einen Kardinal der Hl. Römischen Kirche in den Rang eines Ehren- und Devotions-Großkreuz-Baillis aufnehmen oder erheben.

§ 4 - Ehren- und Devotions- sowie Gratial- und Devotionsritter, die die Priesterweihe erhalten, werden Ehren-Konventualkapläne, Magistralritter und Donaten werden Magistralkapläne.

§ 5 - Ritter und Donaten werden nach dem Empfang der Weihe zum Ständigen Diakon Mitglieder in der Kategorie der Magistraldiakone.

Artikel 86
Erfordernisse für die Zulassung

§ 1 - Der Kandidat muss den katholischen Glauben bekennen.

§ 2 - Für Priester und Ständige Diakone ist für die Aufnahme in den Orden eine Ausbildungszeit verpflichtend.

Artikel 87
Die Zulassung „Motu Proprio“

Von einer Aufnahme „*Motu Proprio*“ in den Dritten Stand durch den Großmeister ist der Souveräne Rat, der Prior, der Subprior oder der Präsident der betreffenden Assoziation vorab zu informieren.

Artikel 88
Pflichten und Rechte

§ 1 - Um ihrem Stand entsprechend das melitensische Charisma in seiner ganzen Fülle zu leben, haben die Mitglieder des Dritten Standes in Übereinstimmung mit der Verfassung, dem vorliegenden Codex und den Ordensgesetzen einen in christlicher Weise vorbildlichen Lebenswandel, sowohl im Privaten, wie im öffentlichen Leben zu führen; dazu praktizieren und verteidigen sie den katholischen Glauben und üben Nächstenliebe gegenüber den Armen und Kranken, insbesondere in den hospitalären und karitativen Werken des Ordens.

§ 2 - Sie können Aufgaben und Ämter gemäß den Ordensgesetzen übernehmen.

§ 3 - Sie werden der geistlichen Privilegien und Vorteile des Ordens teilhaftig und sind verpflichtet, täglich für den Papst, die Kirche, die Oberen, für alle Ordensmitglieder, für die „Herren Kranken“ und die „Herren Armen“ zu beten und jeden Tag das Ordensgebet sprechen.

Artikel 89
Zusammenarbeit zwischen den Konventualkaplänen und
den Kaplänen des Dritten Standes

Die Kapläne des Dritten Standes arbeiten soweit möglich und nach Maßgabe der Vorschriften ihrer zuständigen Oberen und des Ordensprälaten mit den Konventualkaplänen zusammen.

Artikel 90
Die Aufnahmezeremonie

Die Aufnahme in den Orden erfolgt gemäß dem Zeremonial.

Artikel 91
Disziplinarstrafen

§ 1 - Gegen Mitglieder des Dritten Standes, deren Verhalten nicht der Zugehörigkeit zum Orden entspricht, werden die von den Ordensgesetzen vorgesehenen Disziplinarstrafen verhängt.

§ 2 - Niemand kann für einen Sachverhalt, der nicht ausdrücklich von den Ordensgesetzen vorgesehen ist, mit einem Disziplinarverfahren belangt werden, noch mit Strafen belegt werden, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind.

§ 3 - Disziplinarstrafen können – mit Ausnahme der leichteren – nur nach einem gerichtlichen Verfahren und unter Gewährleistung des naturgegebenen Rechtes auf Verteidigung verhängt werden.

Kapitel IV

Disziplinarmaßnahmen für Mitglieder des Zweiten und Dritten Standes

Artikel 92 *Formen der Disziplinarstrafen*

Es gibt folgende Disziplinarstrafen:

- a) die Abmahnung;
- b) die Suspension von der Ausübung der mit der Ordenszugehörigkeit verbundenen Rechte;
- c) der Ausschluss aus dem Orden.

Artikel 93 *Die Abmahnung*

Die Abmahnung ist die förmliche Maßnahme, die schriftlich oder, wenn schwerwiegende Gründe dagegensprechen, mündlich in Anwesenheit von zwei Zeugen durch den rechtmäßigen Oberen mitgeteilt wird und mit der ein Mitglied aufgefordert wird, ein unangemessenes Verhalten zu korrigieren oder seinen Pflichten gegenüber der Kirche und dem Orden gewissenhaft nachzukommen.

Artikel 94 *Die Suspendierung*

Die Suspendierung von der Ausübung der mit der Ordenszugehörigkeit verbundenen Rechte ist eine zeitlich begrenzte Disziplinarmaßnahme, die auferlegt werden kann, wenn ein Ordensmitglied

- a) trotz zweier im zeitlichen Abstand von fünfzehn Tagen erhaltener Abmahnungen ein für seine Zugehörigkeit zum Orden unangemessenes Verhalten fortführt oder den eigenen Pflichten gegenüber der Kirche oder dem Orden nicht nachkommt;
- b) trotz zweier Abmahnungen gemäß lit. a bezüglich der Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge weiterhin auf mindestens zwei Jahre im Rückstand bleibt;

- c) in einem kirchen- oder zivilrechtlichen Strafverfahren läuft, dessen Umstände so geartet sind, dass seine Suspendierung geboten erscheint.

Artikel 95
Der Ausschluss

Der Ausschluss ist eine endgültige Disziplinarmaßnahme, die auferlegt werden kann, wenn ein Ordensmitglied

- a) trotz zweier im zeitlichen Abstand von fünfzehn Tagen erhaltener Abmahnungen an einer Lebensweise festhält, die in schwerwiegendem Gegensatz zu seiner Ordenszugehörigkeit steht;
- b) nach Suspendierung wegen eines Zahlungsrückstands die eigene Position in den nachfolgenden zwei Jahren nicht ausgeglichen hat;
- c) in einem kirchen- oder zivilrechtlichen Strafverfahren rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 96
Anwendung der Disziplinarmaßnahmen

§ 1 - Angesichts ihres nicht strafenden Charakters wird die Abmahnung vom rechtmäßigen Oberen schriftlich oder mündlich im Beisein zweier Zeugen mitgeteilt. Für ihre Gültigkeit ist es erforderlich, dass

- a) der Beschuldigte von den Vorwürfen und etwaigen Beweisen zu seinen Lasten in Kenntnis gesetzt und ihm das Recht auf Verteidigung eingeräumt wird;
- b) die Gründe für die Maßnahmen angemessen dargelegt werden.

§ 2 - Innerhalb von fünfzehn Tagen nach der mündlichen oder nach Zustellung der schriftlichen Abmahnung kann bei den Magistralgerichten Widerspruch eingelegt werden, der automatisch den Widerruf der Abmahnung und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Justizbehörden des Ordens gegen den Einsprecher zur Folge hat.

§ 3 - Die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung von der Ausübung der mit der Ordenszugehörigkeit verbundenen Rechte oder der Ausschluss aus dem Orden wird von der Justizbehörde des Ordens in Übereinstimmung mit den folgenden Regelungen verhängt.

Artikel 97

Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 1 - Das Disziplinarverfahren wird von dem zuständigen Oberen eingeleitet, der davon die Kanzlei des Magistralgerichts durch Übersendung der Anklageschrift, in der die beanstandeten Tatsachen und Verhaltensweisen aufgeführt sind, in Kenntnis setzt.

§ 2 - Handelt es sich um ein Mitglied des Souveränen Rates oder den Regenten eines Priorates oder Subpriorates oder um den Präsidenten einer Assoziation, die nicht dem ersten Stand angehören, so wird das Disziplinarverfahren vom Großmeister angeordnet, der eine Ad-hoc-Disziplinarkommission ernennt, welcher weder ein Mitglied des Souveränen Rates noch ein Prior, Subprior, Regent oder Präsident angehören darf.

§ 3 - Der Großmeister, der von der Kanzlei des Magistralgerichts informiert wird, kann aus schwerwiegenden Gründen und mit Zustimmung des Souveränen Rates den Fall an sich ziehen und bildet auch in diesem Fall eine Ad-hoc-Kommission.

§ 4 - Auf Antrag des Oberen, der das Disziplinarverfahren eingeleitet hat, oder von Amts wegen kann der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates jeden, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, vorsorglich suspendieren. Wenn die vorsorgliche Suspendierung zulasten eines Laienmitgliedes des Souveränen Rates oder eines Präsidenten oder des Laienregenten eines Priorates oder Subpriorats angeordnet wird, muss eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Souveränen Rates zustimmen.

§ 5 - Ist nach Eingang der Mitteilung bei der Kanzlei des Magistralgerichts eine Frist von fünfzehn Tagen verstrichen, ohne dass die in § 3 genannte Ansichziehung verfügt wurde, so stellt der zuständige Obere der Disziplinarkommission eine Kopie der in § 1 genannten Anklageschrift zu.

Artikel 98
Die Disziplinarkommission

§ 1 - Für Untersuchungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Disziplinarverfahren ist in allen Prioraten, Subprioraten und Assoziationen eine ständige Disziplinarkommission aus drei Ordensmitgliedern zu errichten, denen ein Sekretär zur Seite steht.

§ 2 - Die Mitglieder der Kommission, von denen eines den Vorsitz führt, und der Sekretär werden vom Prior, Subprior oder vom Präsidenten nach Zustimmung des Priorats- oder Subprioratskapitels oder des Führungsrates der Assoziation ernannt.

§ 3 - Die Kommission bleibt für die Dauer der Amtszeit des Priors, Subpriors oder Präsidenten, der sie ernannt hat, im Amt. Die Abberufung eines Mitgliedes oder der gesamten Kommission bedarf der Zustimmung des Großmeisters, der dazu den Souveränen Rat anhört.

Artikel 99
Das Disziplinarverfahren

§ 1 - Nach Erhalt der in Artikel 98 § 3 genannten Mitteilung lädt der Vorsitzende der Kommission den Betroffenen unverzüglich vor, wobei ihm eine Frist von mindestens dreißig Tagen gesetzt wird, um persönlich oder durch einen Anwalt seines Vertrauens, der zur Rechtsvertretung vor Zivil- oder Kirchengerichten befugt ist, vor dem Disziplinarausschuss zu erscheinen.

§ 2 - Innerhalb dieser Frist kann der Beschuldigte das Ablehnungsrecht gegen die Mitglieder der Disziplinarkommission ausüben. Über die Ablehnung entscheidet das Magistralgericht erster Instanz.

§ 3- Die Beweiserhebung erfolgt nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs des Betroffenen und stellt jederzeit eine wirksame Ausübung des Rechtes auf Verteidigung sicher.

§ 4 - Die Zeugen werden von Amts wegen vom Präsidenten der Kommission oder auf Antrag des Betroffenen geladen; sie legen vor ihrer Vernehmung einen Eid ab, die Wahrheit zu sagen; nach der Vernehmung unterschreiben sie das Protokoll ihrer Aussage.

§ 5 - Der Sekretär der Kommission fertigt das Protokoll der Sitzungen an und unterzeichnet es zusammen mit dem Präsidenten.

§ 6 - Die Sitzungen sind nicht öffentlich und die Verfahrensakten unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 7 - Nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens ordnet der Vorsitzende der Kommission die Veröffentlichung der Akten an und setzt eine Ausschlussfrist von mindestens dreißig Tagen für die Einreichung der Verteidigungsschrift fest.

§ 8 - Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Vorsitzende mit einstimmigem Votum der Kommissionsmitglieder anordnen, dass dem Betroffenen oder seinem Anwalt keine Kopie der Akten ausgehändigt wird, sondern lediglich die Einsichtnahme gestattet wird.

§ 9 - Von der Kommission dürfen zur Entscheidungsfindung nur solche Dokumente herangezogen werden, die sich in den Verfahrensakten befinden, andernfalls ist das Verfahren nichtig.

Artikel 100

Die Disziplinaentscheidung

§ 1 - Die Disziplinarkommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und ist verpflichtet, ihre begründete Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Verteidigungsschrift zu erlassen.

§ 2 - Die Disziplinarverfügung wird dem Betroffenen und dem zuständigen Oberen zugestellt.

Artikel 101

Mitteilung der Disziplinaentscheidung

§ 1 - Die Mitteilung der Disziplinaentscheidung ist schriftlich und per Einschreiben zuzustellen.

§ 2 - Der Nachweis über die erfolgte Mitteilung ist dem Magistralarchiv zu übersenden.

Artikel 102
Widerspruch

§ 1 - Gegen die Disziplinarentscheidung kann innerhalb von dreißig Tagen nach Mitteilung ein schriftlicher und begründeter Widerspruch bei den Magistralgerichten eingelegt werden.

§ 2 - Der Widerspruch kann mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein oder auf anderem geeigneten Weg versendet werden, wobei in diesem Fall der Tag des Versanddatums gilt.

§ 3 - Gegen die Entscheidungen der vom Großmeister gemäß Artikel 97 § 2 und § 3 ernannten Disziplinarkommission kann beim Apostolischen Stuhl Berufung erhoben werden.

Kapitel V

Rangstufen und Verdienstauszeichnungen

Artikel 103 *Rangstufen des Ordens*

§ 1 - Mit Ausnahme des Klerus gliedern sich die Mitglieder des Zweiten und Dritten Standes in die Rangstufen:

- a) Devotionsdonat oder -donatin;
- b) Ritter oder Dame;
- c) Großkreuzritter oder -dame;

§ 2 - Innerhalb der jeweiligen Rangstufen unterscheiden sich Ritter und Damen in:

- a) Magistralritter oder -damen;
- b) Gratial- und Devotionsritter oder -damen;
- c) Ehren- und Devotionsritter oder -damen.

§ 3 - Der Ehrenrang eines Bailli kann an Profess-Großkreuzritter und Ehren- und Devotions-Großkreuzritter des Zweiten oder Dritten Standes sowie an Kardinäle der Hl. Römischen Kirche verliehen werden.

§ 4 - Das Schulterband kann an die Gratial- und Devotions-Großkreuzmitglieder und an die Magistral-Großkreuzmitglieder verliehen werden.

§ 5 - Professkaplänen und Konventualkaplänen kann der Rang von Großkreuzkaplänen verliehen werden.

§ 6 - Die Form der Insignien der verschiedenen Stände und Rangstufen sowie die Rangordnung unter den Ständen sind in Bestimmungen niedergelegt, die vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates verabschiedet werden.

Artikel 104
Die Bezeichnung „Komtur“

Der Bezeichnung „Komtur“ steht Ehren- und Devotionsrittern zu, die Inhaber von *Jus-Patronatus*-Familien-Kommenden sind.

Artikel 105
Verdienstauszeichnungen des Ordens

§ 1 - Für besondere Verdienste können Auszeichnungen verliehen werden. Die Vorschriften für ihre Verleihung regelt ein entsprechendes Dekret.

§ 2 - Die Kandidaten für Verdienstauszeichnungen müssen Persönlichkeiten von beispielhafter Integrität sein.

§ 3 - Jene, denen der Verdienstorden „Pro merito Melitensi“ verliehen wurde, werden dadurch nicht Mitglieder des Ordens.

TITEL III

DIE ORDENSREGIERUNG

Kapitel I

Die Zentralregierung

Abschnitt I

Der Großmeister

Artikel 106 *Pflichten*

Als Oberhaupt des Ordens muss sich der Großmeister gänzlich dem Gedeihen der Ordenswerke widmen und allen Mitgliedern ein wahrhaftes Vorbild christlichen Lebens sein.

Artikel 107 *Unvereinbarkeit des Amtes mit anderen Funktionen*

§ 1 - Mit der Wahl zum Großmeister werden alle bisherigen Ordensfunktionen und -würden, die er zuvor bekleidet hat, vakant.

§ 2 - Der Großmeister muss unverzüglich jede andere mit seiner Position unvereinbare Tätigkeit aufgeben.

Artikel 108 *Residenz*

Der Großmeister hat seine Residenz am Sitz des Ordens und darf sich von dort nur in Wahrnehmung seiner Amtspflichten oder aus billigen Gründen entfernen.

Artikel 109
Visitation der Ordenseinrichtungen

§ 1 - Dem Großmeister obliegt es, mindestens alle fünf Jahre die Priorate und Subpriorate, Assoziationen sowie die Ordenswerke zu visitieren.

§ 2 - In Einzelfällen kann er ausnahmsweise einen Professen mit der Durchführung der im vorstehenden Paragraphen genannten Visitation betrauen.

Artikel 110
Gültigkeit der Dekrete des Großmeisters

Die Dekrete des Großmeisters sind vom Großkanzler, oder in jedem Falle vom Inhaber eines Hohen Amtes gegenzuzeichnen.

Artikel 111
Veröffentlichung von Dokumenten

Der Großmeister veranlasst, dass im *Bollettino Ufficiale* die Dokumente seiner Regierung veröffentlicht werden. Ebenso werden auch alle den Orden betreffenden Dokumente des Hl. Stuhles im *Bollettino Ufficiale* veröffentlicht.

Artikel 112
Ehemalige Großmeister

Der Großmeister, dessen Amtszeit beendet ist oder von diesem zurücktritt, erhält auf Lebenszeit die Würde eines Titular-Bailli-Großpriors und untersteht allein dem Ordensoberhaupt.

Abschnitt II

Die Außerordentliche Ordensregierung

Artikel 113

Ordensregierung während der Vakanz des Großmeisteramtes

In allen Fällen, in denen der Orden nicht von einem Großmeister im Sinne von Artikel 18 der Verfassung regiert werden kann, tritt ein Interimistischer Statthalter an dessen Stelle.

Abschnitt III

Der Interimistische Statthalter

Artikel 114 *Aufgaben*

Der Interimistische Statthalter informiert den Hl. Vater, die Oberhäupter jener Staaten, zu denen der Orden diplomatische Beziehungen unterhält, sowie die diversen Ordensorganisationen von der eingetretenen Vakanz des Großmeisteramtes.

Artikel 115 *Befugnisse*

§ 1 - Der Interimistische Statthalter muss sich auf die ordentliche Verwaltung beschränken und sich aller Initiativen enthalten, die nicht dringend oder notwendig sind.

§ 2 - Für die Dauer der Interimistischen Regierung haben Aufnahmen in den Orden und die Verleihung von Auszeichnungen sowie Übertritte in andere Stände und Beförderungen zu unterbleiben.

Abschnitt IV
Der Statthalter des Großmeisters

Artikel 116
Befugnisse

Der Statthalter des Großmeisters besitzt dieselben Befugnisse wie der Großmeister und kann auch Handlungen vornehmen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen.

Abschnitt V **Verleihung von Ämtern und Unvereinbarkeiten**

Artikel 117 *Die Verleihung der Ordensämter*

Ordensämter werden ausschließlich an Ordensmitglieder verliehen.

Artikel 118 *Unvereinbarkeit in der Person*

Eine Person darf gleichzeitig nur eine der folgenden Positionen innehaben:

- a) Mitglied des Souveränen Rates;
- b) Prior oder Subprior;
- c) Regent;
- d) Präsident einer Assoziation;
- e) Mitglied der Rechnungskammer, des Juridischen Beirats und des Magistralgerichts;
- f) Staatsanwalt;
- g) Diplomat.

Abschnitt VI

Vorschriften bezüglich einiger Aspekte der Regierung

Artikel 119

Aufgaben des Großkomturs

§ 1 - Neben dem ihm ausdrücklich Übertragenen gilt für den Großkomtur:

- a) Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre und er kann dieses Mandat nur zweimal übernehmen.
- b) Er unterstützt den Großmeister bei der Förderung der Umsetzung des Ordens-Charismas, bei der Verbreitung und Verteidigung des Glaubens und bei der Aufsicht über die Priorate, Subpriorate und Assoziationen, sowie in der Betreuung der Ordensmitglieder.
- c) Er verfasst die Visitationsberichte und die Berichte, die der Großmeister dem Hl. Stuhl zum Zustand und Leben des Ordens unterbreitet.
- d) Er unterstützt den Großmeister bei der internen Verwaltung des Ordens, mit Ausnahme dessen, was in die Zuständigkeit der anderen Hohen Ämter fällt.

§ 2 - Im Falle der dauerhaften Amtsverhinderung, des Amtsverzichtes oder des Todes des Großmeisters hat der Großkomtur unverzüglich den Rat der Professoren und den Souveränen Rat für die nachfolgenden Beschlüsse gemäß Artikel 18 der Ordensverfassung einzuberufen.

Artikel 120

Aufgaben des Großkanzlers

§ 1 - Der Großkanzler, dessen Amtsdauer sechs Jahre beträgt und der dieses Mandat nur zweimal übernehmen kann, steht der Ordenskanzlei und den ihr nachgeordneten Behörden vor.

§ 2 - Dem Großkanzler obliegen:

- a) die Beziehungen zu Staaten und internationalen Organisationen;
- b) die aktive und passive Vertretung des Ordens gegenüber Dritten;

- c) die Ausfertigung und der Versand der Regierungsdokumente sowie die Organisation der verschiedenen Behörden gemäß Anordnung des Großmeisters;
- d) Vorbereitung, Instruktion und, soweit erforderlich, Berichterstattung über die im Souveränen Rat zu behandelnden Themen, in Übereinstimmung mit der vorgängigen Absprache mit dem Großmeister, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der übrigen Hohen Ämter fallen.

§ 3 - Der Großkanzler trägt Sorge für die Abfassung des Protokolls der Sitzungen des Souveränen Rates und für die Ausfertigung der jeweiligen Ratsbeschlüsse. Die Protokolle müssen in der jeweils folgenden Sitzung vom Souveränen Rates genehmigt werden.

Artikel 121
Aufgaben des Großhospitaliers

§ 1 - Der Großhospitalier, dessen Amtsdauer sechs Jahre beträgt und der dieses Mandat nur zweimal übernehmen kann, fördert, koordiniert und überwacht die Ordenswerke der Priorate, Subpriorate, der Assoziationen und anderer Ordensorganisationen im Krankenhaus- und im karitativen Bereich nach Maßgabe des vorliegenden Codex, der Reglements und der jeweiligen Statuten. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf bei allen direkt vom Großmagisterium abhängigen karitativen Aktivitäten.

§ 2 - Dem Großhospitalier obliegt die Sorge dafür, dass die seelsorglichen Anweisungen des Rates der Professoren von denjenigen, die in den karitativen Einrichtungen des Ordens Dienst tun, und zugunsten der in den Ordensinstitutionen Betreuten umgesetzt werden. Er unterstützt zudem den Ordensprälaten hinsichtlich der diesen zukommenden Aufgaben bei den Kaplänen des Ordens, die mit dem geistlichen Beistand in den karitativen Werken betrauten sind.

Artikel 122
Beirat des Großhospitaliers

§ 1 - Sofern es der Großhospitalier für förderlich hält, kann er von einem Beirat von Ordensmitgliedern aus den verschiedenen Weltteilen, in denen der Orden aktiv ist, unterstützt werden.

§ 2 - Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Großhospitaliers vom Großmeister ernannt und bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit des Großhospitaliers im Amt.

Artikel 123

Aufgaben des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes

§ 1 - Der Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes führt sein Amt für die Dauer von sechs Jahren und kann dieses Mandat nur zweimal übernehmen.

§ 2 - Dem Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes obliegt es:

- a) den Großmeister bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Großmagisteriums unter der Aufsicht der Rechnungskammer zu unterstützen;
- b) die ordnungsgemäße Finanz- und Wirtschaftsverwaltung der Ordensgliederungen und -werke unter Berücksichtigung des Subsidiaritäts- und des Solidaritätsprinzips zu überwachen;
- c) die Dossiers und Anträge zu erstellen und dem Großmeister zur Entscheidung vorzulegen, mit denen dieser den Ordensgliederungen die notwendige Genehmigung zur Veräußerung von Vermögegenständen erteilt;
- d) nach Feststellung der rechtmäßigen Herkunft die Dossiers und Anträge zu erstellen und dem Großmeister zur Entscheidung vorzulegen, mit denen dieser den Ordensgliederungen die notwendige Genehmigung zur Annahme von Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen, an welche Verpflichtungen und/oder Bedingungen geknüpft sind, erteilt;
- e) Sorge zu tragen für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets des Großmagisteriums sowie des konsolidierten Abschlusses und Budgets für den gesamten Orden, die der Rechnungskammer zur Billigung vorzulegen sind;
- f) Verträge sowie Urkunden zu Veräußerungen oder zur Bestellung von Verbindlichkeiten bezüglich des Vermögens des Großmagisteriums zu unterzeichnen;
- g) den Postdienst des Großmagisteriums zu leiten und zu überwachen sowie – mittels eines Generalsekretärs – die innere Verwaltung der Häuser des Großmagisteriums, insbesondere des

Personalbüros, des Technischen Büros und der Sicherheitsüberwachung des Großmagisteriums und anderer Gebäude;

§ 3 - Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes und mit Zustimmung des Souveränen Rates vom Großmeister für die Amtszeit des Rezeptors ernannt.

§ 4 - Der Rezeptor wird unterstützt vom Beirat für Liegenschaftsverwaltung und vom Beirat für Investitionen, die sich aus ausgewiesenen Experten auf ihrem jeweiligen Gebiet zusammensetzen. Die Mitglieder und der Vorsitzende dieser Ausschüsse werden vom Großmeister auf Vorschlag des Rezeptors und nach Zustimmung der Rechnungskammer ernannt. Das Protokoll ihrer Sitzungen wird dem Souveränen Rat vorgelegt.

Artikel 124 *Rechnungswesen*

Vom Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes sind vorzulegen:

- a) das Budget des Großmagisteriums bis Dezember jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr. Nachträge zum Budget können bis zum 30. April, in Ausnahmefällen bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres vorgelegt werden.
- b) Der Jahresabschluss des Großmagisteriums wird zur Rechnungsprüfung einem externen Prüfer übergeben und dann bis zum 30. Juni zusammen mit dem Prüfbericht vorgelegt. Die Vorabschlussrechnung für das Großmagisterium zum abgelaufenen Kalenderjahr ist dem Souveränen Rat bis zum 30. April vorzulegen.

Artikel 125 *Eid der Hohen Ämter*

§ 1 - Unmittelbar nach ihrer Wahl legen die Inhaber der Hohen Ämter den vorgeschriebenen Eid in die Hand des Großmeisters ab.

§ 2 - Laienmitglieder, die zur Bekleidung eines Hohen Amtes berufen werden, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

§ 3 - Inhaber der Hohen Ämter, die nicht in Rom wohnhaft sind, haben Anspruch auf Unterkunft beim Großmagisterium.

Artikel 126
Wohnsitz der Inhaber der Hohen Ämter

Inhaber der Hohen Ämter haben ihren Wohnsitz am Ordenssitz.

Artikel 127
Vakanz der Hohen Ämter

Im Falle der Vakanz eines der Hohen Ämter oder der dauerhaften Amtsverhinderung eines ihrer Inhaber hat der unverzüglich vom Großmeister einberufene Souveräne Rat nach Beratung aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Nachfolger zu ernennen. Nachfolgend erfolgt für den Souveränen Rat die Kooption gemäß Art. 25 § 5.

Artikel 128
Aufgaben des Koordinators des Zweiten Standes

Der Koordinator des Zweiten Standes wird vom Großmeister ernannt und unterstützt ihn zusammen mit dem Großkomtur bei der Förderung der Charismen des Ordens für die Mitglieder des Zweiten Standes.

Artikel 129
Die diplomatischen Vertretungen des Ordens

§ 1 - Jeder Missions-Chef hat mindestens zweimal jährlich oder auf Anforderung dem Großkanzler Bericht zu erstatten über: die politische und religiöse Lage des Landes, bei dem er akkreditiert ist, die Ordensaktivitäten, die Wahrnehmung des Ordens in der öffentlichen Meinung, seitens der örtlichen Bischöfen und anderer kirchlichen Strukturen.

§ 2 - Der Missions-Chef pflegt gute und freundschaftliche Beziehungen zu den Ordensstrukturen des Landes, in dem er akkreditiert ist.

§ 3 - Die Ernennung der diplomatischen Vertreter erfolgt auf vier Jahre und kann erneuert werden.

Abschnitt VII **Der Ordensprälat**

Artikel 130 *Aufgaben des Prälaten*

§ 1 - Im Einvernehmen mit dem zuständigen Ordensoberen wacht der Prälat darüber, dass die Tätigkeit der Konventualekapläne, der Ehren-Konventualekapläne, der Magistralekapläne und -diakone sowie der anderen, beim Orden für den geistlichen Dienst zuständigen Priester, im Sinne eines vom Prälaten verfassten und dem Großmeister zuvor vorgelegten Reglements wirksam und fruchtbar sei.

§ 2 - Der Prälat bestätigt die in den Prioraten, Subprioraten und Assoziationen auf Vorschlag des jeweiligen Oberen gewählten Chefkapläne.

§ 3 - Der Prälat steht dem Großmeister, dem Großkomtur und dem Koordinator des Zweiten Standes bei den geistlichen Aufgaben zur Seite.

§ 4 - Bei der Ausübung seines Amtes wird der Prälat unterstützt durch eine Gruppe von Kaplänen, deren Auswahl er so trifft, dass sie möglichst repräsentativ für die verschiedenen Akteure des Ordens ist.

Abschnitt VIII Der Souveräne Rat

Artikel 131 Sitz

Der Souveräne Rat tritt in der Regel am Ordenssitz zusammen.

Artikel 132 Eid der Mitglieder des Souveränen Rates

§ 1 - Unmittelbar nach ihrer Wahl legen die Mitglieder des Souveränen Rates den vorgeschriebenen Eid in die Hand des Großmeisters ab.

§ 2 - Die Laienmitglieder des Souveränen Rates haben – abgesehen von der Erstattung der in Ausübung ihres Amtes entstandenen und nachgewiesenen Auslagen – keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 3 - Die Mitglieder des Souveränen Rates, die nicht in Rom wohnhaft sind, haben Anspruch auf eine Unterkunft beim Großmagisterium.

Artikel 133 Tagesordnung und Einberufung

§ 1 - Der Großkanzler bereitet die Tagesordnung vor und beruft den Souveränen Rat nach Benachrichtigung des Großmeisters mindestens sechsmal im Jahr und immer dann ein, wenn besondere Erfordernisse es erfordern.

§ 2 - Die Mitglieder des Souveränen Rates können beantragen, Fragen und Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 3 - Die Prioren, Regenten und Präsidenten sind befugt, dem Großmeister aus ihrem Zuständigkeitsbereich Vorschläge zur Prüfung durch den Souveränen Rat zu unterbreiten.

§ 4 - Der Kanzlei des Großmagisteriums obliegt es, dass den Mitgliedern des Souveränen Rates mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung die Einberufung und die Tagesordnung zusammen mit den

entsprechenden Dokumenten zugestellt wird, damit sie die Möglichkeit haben, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen.

Artikel 134
Beschlussfähigkeit

Den Vorsitz des Souveränen Rates führt der Großmeister oder in seiner Abwesenheit der Großkomtur. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Artikel 135
Sonderfälle der geheimen Abstimmung

Abgesehen von den Fällen, in denen es ausdrücklich vorgesehen ist, beschließt der Souveräne Rat in geheimer Abstimmung über die Zulassung von Mitgliedern zum Zweiten Stand oder zu Fragen, die Einzelpersonen betreffen, sowie immer dann, wenn dies von einem Mitglied des Souveränen Rates beantragt wird.

Abschnitt IX **Der Rat der Professoren**

Artikel 136 *Sitz*

Der Rat der Professoren tritt in der Regel am Ordenssitz zusammen.

Artikel 137 *Eid der Mitglieder des Rates der Professoren*

§ 1 - Unmittelbar nach ihrer Wahl legen die Mitglieder des Rates der Professoren den vorgeschriebenen Eid in die Hand des Großmeisters ab.

Artikel 138 *Tagesordnung und Einberufung*

§ 1 - Der Großmeister bereitet die Tagesordnung vor und beruft den Rat der Professoren mindestens sechsmal im Jahr und immer dann ein, wenn besondere Erfordernisse es erfordern.

§ 2 - Die Prioren, die Subprioren und die Präsidenten sind befugt, dem Großmeister Vorschläge zur Prüfung durch den Rat der Professoren zu unterbreiten.

§ 3 - Der Dienststelle des Großkomturs obliegt es, dass den Mitgliedern des Rates der Professoren mindestens fünfzehn Tage vor der Sitzung die Einberufung und die Tagesordnung zusammen mit den entsprechenden Dokumenten zugestellt wird, damit sie die Möglichkeit haben, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen.

Artikel 139 *Beschlussfähigkeit*

Die Beschlüsse des Rates der Professoren sind ungültig, wenn sie in Abwesenheit des Großmeisters oder des Großkomturs getroffen werden und wenn nicht die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 140
Fälle der Kooption für den Rat der Professen

Bei Tod, Amtsverzicht, dauernder Amtsverhinderung oder bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten eines Mitgliedes des Rates der Professen veranlasst der Großmeister mit Zustimmung des Rates der Professen die Kooption eines Nachfolgers.

Artikel 141
Sonderfälle der geheimen Abstimmung

Abgesehen von den Fällen, in denen es ausdrücklich vorgesehen ist, beschließt der Rat der Professen in geheimer Abstimmung über die Zulassung von Mitgliedern zum Ersten Stand oder zu Fragen, die Einzelpersonen betreffen, sowie immer dann, wenn dies von einem Mitglied des Rates der Professen beantragt wird.

Abschnitt X
Gemeinsame Vorschriften für den Souveränen Rat und
den Rat der Professoren

Artikel 142
Protokolle

§ 1 - Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst, das im Großmagisterium aufzubewahren ist.

§ 2 - Am Ende jeder Sitzung und vor ihrem Abschluss werden alle Beschlüsse erneut verlesen und protokolliert. Für die Genehmigung jeder einzelnen Weisung ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 3 - Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der die gefassten Beschlüsse enthält und vom Großmeister oder in seiner Abwesenheit vom Großkomtur unterzeichnet und vom Protokollführer gegengezeichnet ist, wird allen Mitgliedern ausgehändigt oder zugestellt.

Artikel 143
Verschwiegenheitspflicht

§ 1 - Beratungen und Protokolle unterliegen der Geheimhaltung, mit Ausnahme der genehmigten Weisungen.

§ 2 - Die Mitglieder des einen Rates können in den Büros des Großmagisteriums Einsicht in die Protokolle des anderen Rates nehmen.

Abschnitt XI **Das Generalkapitel**

Artikel 144 *Einberufung*

Einberufung und Vorsitz des Generalkapitels obliegen gemäß Artikel 28 der Verfassung dem Großmeister oder dem Statthalter des Großmeisters.

Artikel 145 *Die Delegierten der Ordensgliederungen*

§ 1 - Die beiden delegierten Professoren eines Priorates oder Subpriorates werden gemäß Artikel 29 § 1 lit. e und f der Verfassung vom jeweiligen Kapitel gemäß seinen eigenen Satzungen aus dem Kreis der Professoren des Priorates oder Subpriorates gewählt. Diese Bestimmung gilt auch für die Ersatzdelegierten.

§ 2 - Die fünfzehn Präsidenten der Assoziationen und die fünfzehn Stellvertreter gemäß Artikel 29 § 1 lit. g der Verfassung werden von der Versammlung der Präsidenten gewählt, die zu diesem Zweck mindestens drei Monate vor dem Generalkapitel einberufen wird. Ihren Vorsitz führt der dienstälteste Präsident. Die Arbeitsweise der Versammlung der Präsidenten wird durch besondere Vorschriften geregelt, die der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates erlässt.

§ 3 - Die Versammlungen der Priorate, Subpriorate und Assoziationen haben Delegierte und deren Stellvertreter in einer Anzahl zu wählen, die dem in den Regeln des Kapitels Verfügbaren entspricht.

Artikel 146 *Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung*

§ 1 - Der Großmeister oder der amtierende Statthalter des Großmeisters mit Zustimmung des Souveränen Rates kündigt das Generalkapitel neun Monate zuvor offiziell an und beruft es unter Festsetzung von Ort und Zeit mindestens drei Monate zuvor ein.

§ 2 - Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe teilen die verfassungsgemäß beteiligten Organe dem Großmeister die Namen der Delegierten und der Stellvertreter gemäß Artikel 29 § 1 lit. d–h der Verfassung mit.

§ 3 - Mindestens sechzig Tage vor Eröffnung des Generalkapitels setzt der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates die Tagesordnung fest, die zusammen mit den einschlägigen Unterlagen allen Kapitularen zugeht.

§ 4 - Binnen dreißig Tagen nach Empfang der Tagesordnung können die Kapitulare, auch einzeln, dem Großmeister schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung unterbreiten, gegebenenfalls versehen mit erläuternden Dokumenten und Berichten.

Artikel 147

Wahl der Mitglieder des Souveränen Rates und der Rechnungskammer

Das Generalkapitel nimmt nach Abschluss der Debatte die ihr nach Maßgabe von Artikel 20 § 3, Artikel 30 § 5 und Artikel 37 § 2 der Verfassung zustehenden Wahlen vor.

Artikel 148

Festsetzung des Jahresbeitrags und der Passagegelder

§ 1 - Das Generalkapitel legt die Jahresbeiträge und die Passagegelder fest, die an das Großmagisterium zu zahlen sind. Es liegt im Ermessen der einzelnen Ordensgliederungen, von ihren Mitgliedern zusätzliche Beiträge zu verlangen, sofern dies in ihren jeweiligen Satzungen vorgesehen ist.

§ 2 - Der Großmeister kann mit Zustimmung des Souveränen Rates aus schwerwiegenden Gründen ein Priorat, ein Subpriorat oder eine Assoziation sowie einzelne Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrags befreien oder diesen ermäßigen.

Abschnitt XII **Das Kapitel der Professoren**

Artikel 149 *Einberufung*

Einberufung und Vorsitz des Kapitels der Professoren obliegen dem Großmeister oder dem Statthalter des Großmeisters.

Artikel 150 *Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung*

§ 1 - Der Großmeister oder der Statthalter des Großmeisters hat das Kapitel der Professoren für den gleichen Zeitraum einzuberufen, in dem auch das Generalkapitel stattfindet.

§ 2 - Das Kapitel der Professoren tritt am gleichen Ort wie das Generalkapitel an den Tagen, die diesem unmittelbar vorausgehen, zusammen. Der Großmeister kündigt es offiziell neun Monate zuvor an und beruft es mindestens drei Monate zuvor unter Angabe von Ort und Zeit ein.

Artikel 151 *Anwesenheitspflicht der Kapitulare*

Die Kapitulare sind zur persönlichen Teilnahme verpflichtet, es sei denn sie haben einen berechtigten Verhinderungsgrund, der vom Großmeister als gerechtfertigt anerkannt wird.

Artikel 152 *Wahlen*

Das Kapitel der Professoren nimmt die ihr nach Maßgabe von Artikel 31 § 2 lit. a, Artikel 20 § 3 und Artikel 31 § 2 lit. c der Verfassung zustehenden Wahlen vor.

Abschnitt XIII Der Große Staatsrat

Artikel 153 Einberufung

Der Große Staatsrat wird gemäß Artikel 18 § 3 oder Artikel 32 § 8 der Verfassung einberufen.

Artikel 154 Wahlen und Sekretariat

Den Vorsitz des Großen Staatsrates führt der amtierende Statthalter oder, bei seiner Abwesenheit, der rangmäßig nächsten Inhaber eines Hohen Amtes der Professe ist, gefolgt von dem an Anciennität ältesten Professritter des Souveränen Rates.

Artikel 155 Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters

Die Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters durch den Großen Staatsrat erfolgt unmittelbar nach Mitteilung des verbindlichen Dreivorschlags seitens des Kapitels der Professoren.

Artikel 156 Auflösung des Großen Staatsrates

Mit dem Ablegen des Eides des Ordensoberhauptes ist der Große Staatsrat aufgelöst.

Abschnitt XIV Der Juridische Beirat

Artikel 157 Sitz

Der Juridische Beirat tagt am Ordenssitz.

Artikel 158 Ablauf der Sitzung

§ 1 - Ein Berichterstatter, der zuvor vom Vorsitzenden bestimmt wurde, berichtet über den zu prüfenden Fall. Nach eingehender Beratung entscheidet der Beirat mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Gutachten wird dem Großmeister oder demjenigen, der es angefordert hat, vom Vorsitzenden mitgeteilt.

§ 2 - Zu jeder Beiratssitzung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und in das Protokollbuch übertragen wird.

Abschnitt XV **Die Justizverwaltung**

Erster Teil ***Die Gerichtsordnung***

Artikel 159

Zusammensetzung und Sitz der Magistralgerichte

§ 1 - Es gibt ein erstinstanzliches Magistralgericht und eine Appellationsinstanz; beide sind jeweils mit einem Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt.

§ 2 - Die Ordensgerichte tagen am Ordenssitz.

§ 3 - Die Geschäftsstelle der Ordensgerichte wird von einem Kanzleivorstand geleitet.

Artikel 160

Unvereinbarkeit richterlicher Tätigkeit in beiden Instanzen

Ein Richter, der mit einem Fall in einer Instanz befasst war, darf ihn nicht auch in einer anderen bearbeiten.

Artikel 161

Vertretung der Richter

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den dienstältesten Richter vertreten. Sollte es wegen Verhinderung des Präsidenten oder eines oder mehrerer Richter im Einzelfall nicht möglich sein, ein Richterkollegium zu bilden, hat der Großmeister auf Vorschlag des Vorsitzenden des Appellationsgerichtes und mit Zustimmung des Souveränen Rates dieses für den betreffenden Fall durch andere Richter zu ergänzen.

Artikel 162

Eid

Vor Amtsantritt leisten die Richter und der Vorsteher der Gerichtskanzlei vor dem Großmeister folgenden Eid: „Ich schwöre, meine

Amtspflichten getreu und mit Eifer zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

Artikel 163
Altersgrenze

Mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ist die Altersgrenze für Richter erreicht. Der Großmeister kann nach Zustimmung des Souveränen Rates jederzeit denjenigen, der nachweislich aufgrund von Unfähigkeit oder Ungeeignetheit an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten gehindert ist, vom Dienst freistellen.

Artikel 164
Unvereinbarkeit

Das Amt des Kanzleivorstands und des Richters kann nicht übernehmen, wer dieselbe Funktion bereits an einem anderen Gericht ausübt.

Zweiter Teil **Zuständigkeit der Magistralgerichte**

Artikel 165 *Sachliche Zuständigkeit der Magistralgerichte*

§ 1 - Die Magistralgerichte urteilen im Namen des Großmeisters, und zwar insbesondere

- a) über Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen zulasten von Mitgliedern des Zweiten und des Dritten Standes;
- b) über Widersprüche gegen die von Ordensbehörden erlassenen Verwaltungsakte, mit Ausnahme derjenigen des Großmeisters;
- c) über Anfechtungen von Entscheidungen über die Zulassung zu den Kategorien des Zweiten und des Dritten Standes;
- d) über Streitfälle zur Investitur von Inhabern der *Jus-Patronatus*-Kommenden und deren Verwaltung;
- e) über arbeitsrechtliche Streitfälle, die von Angestellten des Ordens oder der öffentlich-rechtlichen Ordensgliederungen vorgebracht werden;
- f) über Streitfälle zwischen Ordensmitgliedern als solchen, außerdem auf schriftliches Ersuchen der Parteien über Streitfälle, die sich auf vermögensrechtliche Ansprüche beziehen, über welche sie Verfügungsberechtigt sind, und zwar ebenfalls zwischen Ordensmitgliedern;
- g) über Streitfälle zwischen den Ordensgliederungen.

§ 2 - Auf schriftlichen Wunsch beider Parteien, selbst wenn diese dem Orden nicht angehören, kann das erstinstanzliche Ordensgericht in Streitfällen über Vermögen, über das die Parteien Verfügungsberechtigt sind, die Funktion eines Schiedsgerichtes übernehmen und diese nach Gesetz oder Billigkeit entscheiden. In solchen Fällen ist das Tätigwerden des Ordensgerichtes gebührenfrei; lediglich die tatsächlich angefallenen Auslagen sind durch die Parteien zu ersetzen. Gegen den Schiedsspruch kann beim Appellationsgericht des Ordens in Übereinstimmung mit der Zivilprozessordnung des Staates der Vatikanstadt, sofern diese einschlägig ist, Berufung eingelegt werden.

§ 3 - Auf übereinstimmendes schriftliches Ersuchen von Staaten oder dem Völkerrecht unterliegenden Körperschaften können Ordensgerichte Schiedsfunktionen auch in Internationalen Streitfällen übernehmen.

Dritter Teil
Die Prozessordnung

Artikel 166
Urteilsverfahren

Soweit in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist das Verfahren vor den Magistralgerichten durch die in der geltenden Zivilprozessordnung des Staates der Vatikanstadt niedergelegten Normen geregelt.

Vierter Teil
Die Staatsanwaltschaft

Artikel 167
Besetzung der Staatsanwaltschaft

§ 1 - Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Generalstaatsanwalt, der gegebenenfalls von weiteren Juristen unterstützt wird, die vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates für eine dreijährige, verlängerbare Amtszeit ernannt werden.

§ 2 - Bei besonderem Bedarf kann der Generalstaatsanwalt beim Großmeister beantragen, weitere Juristen *ad actum* zu bestellen, um den Orden vor kirchlichen und weltlichen Gerichten zu vertreten und zu verteidigen.

Artikel 168
Rechtsberatung durch die Staatsanwaltschaft

Die Ordensorganisationen können jedes Mal um den Rat und den Beistand der Staatsanwaltschaft ansuchen, wenn dies nötig erscheint und insbesondere in Fällen, die schwierige juristische Fragen beinhalten.

Fünfter Teil ***Die Rechtsbeistände***

Artikel 169 *Zulassung der Rechtsbeistände*

Als Rechtsbeistände können Rechtsanwälte zugelassen werden, die seit mindestens zehn Jahren zur Vertretung vor den höheren weltlichen oder kirchlichen Gerichten ermächtigt sind.

Artikel 170 *Ausschluss und Suspendierung der Rechtsbeistände*

Der Vorsitzende des Appellationsgerichtes kann Rechtsanwälte ausschließen oder suspendieren, die sich nach seiner Beurteilung schwerer moralischer oder berufsethischer Verfehlungen schuldig gemacht haben.

Abschnitt XVI Kommunikation

Artikel 171 Der Kommunikationsbeirat

§ 1 - Der Kommunikationsbeirat überwacht die innere und äußere Kommunikation des Ordens sowie die Entwicklung und Durchführung effizienter Kommunikationsprogramme.

§ 2 - Der Kommunikationsbeirat besteht aus dem Großmeister, der den Vorsitz führt, einem von ihm in freier Wahl ernannten stellvertretenden Vorsitzenden und sechs unter den Ordensmitgliedern gewählten Beiratsmitgliedern, die über gute Kenntnisse auf den verschiedenen Gebieten des Kommunikationswesens, der Verwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Massenmedien verfügen. Diese Beiratsmitglieder werden vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates für eine erneuerbare Amtszeit von vier Jahren ernannt, wobei auf geografische Ausgewogenheit zu achten ist.

Artikel 172 Aufgaben und Sitzungen des Kommunikationsbeirates

§ 1 - Der Kommunikationsbeirat berät das Großmagisterium in Angelegenheiten des Informationsflusses, der Beziehungen zu den Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Emblemen und Logos, sowie zur Organisation des Kommunikationssekretariats, einschließlich dessen Kosten und Haushaltsplan, Personal und Sachausstattung.

§ 2 - Alljährlich erstattet er dem Großmeister und dem Souveränen Rat einen Bericht, sowie dem Vorsitzenden des Generalkapitels, wenn ein solches einberufen ist. Einen besonderen Tätigkeitsbericht hat der Präsident dem Generalkapitel vorzutragen.

§ 3 - Der Kommunikationsbeirat tagt mindestens zweimal jährlich oder wenn sein Vorsitzender oder der stellvertretende Vorsitzende es für nötig befinden. Die Mitglieder des Kommunikationsbeirates haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen.

Abschnitt XVII

Emblem

Artikel 173

Das Emblem der Ordenswerke

Das Emblem der Werke der Ordensgliederungen ist das achtspitzi-
ge weiße Kreuz im roten Schild gemäß der Darstellung im einschlägi-
gen Dekret.

Kapitel II

Die Beiträge und die Rechnungskammer

Abschnitt I

Beiträge und Gebühren

Artikel 174

Verantwortung der Priorate, Subpriorate und Assoziationen für die Zahlung von Beiträgen und Gebühren

Die Priorate, Subpriorate und Assoziationen sind für die von ihren Mitgliedern geschuldeten Jahresbeiträge und Passagegebühren verantwortlich.

Artikel 175

Sanktionen bei ausstehenden Zahlungen

§ 1 - Sollten Priorate, Subpriorate oder Assoziationen ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Großmagisterium nicht bis zum 15. März des Folgejahres nachgekommen sein, so können sie weder Aufnahmekandidaten noch Kandidaten für Verdienstauszeichnungen vorschlagen noch Vertreter in das Generalkapitel oder in den Großen Staatsrat entsenden, bevor die Schuld beglichen ist.

§ 2 - Im Falle eines Verzuges beim Überweisen der von den verantwortlichen Prioraten, Subprioraten oder Assoziationen geschuldeten Jahresbeiträge und Passagegebühren an das Großmagisterium bestellt der Souveräne Rat zulasten der genannten Gliederungen einen externen Rechnungsprüfer.

Abschnitt II Die Rechnungskammer

Artikel 176 Aufgaben

Die Rechnungskammer

- a) kontrolliert vorab den Jahresabschluss und nimmt die Rechnungsprüfung vor;
- b) kontrolliert die Einhaltung der genehmigten Budgets;
- c) verifiziert periodisch Buchführung und Barbestände des Schatzamtes;
- d) beaufsichtigt und evaluiert die Vermögensverwaltung der Ordensgliederungen und des Ordens insgesamt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von einschlägigen Verfahrenserfordernissen für die Verwaltung; sie kann entsprechende Empfehlungen aussprechen;
- e) wird unterstützt von externen Rechnungsprüfungsgesellschaften, die über die Qualifikation für die jährlich anfallenden Prüfungen verfügen; ernannt werden diese Gesellschaften vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates nach Wahl- und Rotationskriterien, die in einem besonderen, vom Souveränen Rat genehmigten Dekret festgelegt sind;
- f) berät auf Anfrage des Großkanzlers oder des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten;
- g) unterbreitet dem Souveränen Rat auf dessen Anfrage Prüfberichte zu bestimmten Finanzangelegenheiten.

Artikel 177 Sitzungen und Erstattungen

§ 1 - Die Rechnungskammer tritt in der Regel zweimal jährlich sowie wann immer ihr Präsident es für notwendig befindet, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung kann auf Antrag des Großmeisters, des Rates der Professoren oder des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes abgehalten werden.

§ 2 - Die Mitglieder haben Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen.

Artikel 178
Sitzungsprotokolle

Das Protokoll der Rechnungskammersitzung wird von den Mitgliedern bestätigt und vom Präsidenten unterzeichnet. Kopien gehen an den Großmeister, den Souveränen Rat, den Rat der Professoren und an den Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes.

Artikel 179
Bericht des Präsidenten beim Generalkapitel

Der Präsident legt dem Generalkapitel einen Bericht zu von der Rechnungskammer unternommenen Tätigkeiten vor.

Kapitel III

Die Gliederung des Ordens

Abschnitt I

Juristische Personen

Artikel 180

Rechtsstatus der Ordensgliederungen

§ 1 - Die Priorate, Subpriorate und Assoziationen sind kanonisch-juristische Personen, insofern sie Teil der Rechtsordnung des Ordens sind.

§ 2 - Anderen Gliederungen, beispielsweise Stiftungen und Kommanden, wird der Status einer Rechtsperson aufgrund alten Besitzes zuerkannt oder vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates verliehen.

Artikel 181

Satzungen der Ordensgliederungen ohne Rechtsprechungskraft

Der Großmeister kann mit Zustimmung des Souveränen Rates Satzungen für die verschiedenen nachgeordneten Gliederungen ohne Rechtsprechungskraft erlassen und die für sie geltenden Anforderungen festlegen.

Artikel 182

Erwerb der Rechtspersönlichkeit nach Landesrecht

Mit Genehmigung des Großmeisters können öffentliche Ordensgliederungen den Status einer Rechtsperson in jenem Land erwerben, in dem sie satzungsgemäß ihrer Tätigkeit nachgehen sollen.

Abschnitt II Priorate, Subpriorate und Assoziationen

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften

Artikel 183

Errichtung von Prioraten, Subprioraten und Assoziationen

§ 1 - Der Großmeister nimmt mit Zustimmung des Souveränen Rates und des Rates der Professoren die kanonische Errichtung eines Priorats, Subpriorats oder einer Assoziation vor, und legt die jeweiligen geografischen Grenzen fest.

§ 2 - Für die Errichtung eines Priorats sind mindestens fünf Mitglieder des Ersten Standes erforderlich, für ein Subpriorat drei Mitglieder des Ersten Standes, für eine Assoziation mindestens 15 Ritter. Sie müssen ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des zu errichtenden Priorates oder Subpriorates oder der zu errichtenden Assoziation haben.

§ 3 - Sind die in § 2 genannten Erfordernisse gegeben, so muss die genannte Gliederung errichtet werden, außer der Großmeister mit Zustimmung des Rates der Professoren und des Souveränen Rates entscheidet wegen schwerwiegender Gründe anders.

Artikel 184

Zweck

Die Priorate, Subpriorate und Assoziationen haben zum Zweck, die in Artikel 2 der Verfassung genannten Ordensziele in ihrem Zuständigkeitsgebiet unter Anleitung des Großmeisters umzusetzen.

Artikel 185

Zugehörigkeit

§ 1 - Den Prioraten, Subprioraten oder Assoziationen gehören von Rechts wegen alle Ordensmitglieder an, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohnsitz haben. Soweit nicht besondere Umstände vorliegen, ist lediglich die Zugehörigkeit zu einem einzigen Priorat oder Subpriorat oder einer einzigen Assoziation möglich.

§ 2 - Mitglieder, deren Wohnsitz in einem Gebiet liegt, in dem es nicht zumindest eine Assoziation gibt, sind in dem ihnen vom Großmeister zugewiesenen Zuständigkeitsbereich eingeschrieben.

§ 3 - Wer aus billigen historischen Gründen die Zulassung zu einem anderen Priorat oder Subpriorat oder einer anderen Assoziation zu beantragen beabsichtigt als jenem/jener, das/die territorial für ihn zuständig ist, muss dafür die Erlaubnis des Großmeisters einholen.

Abschnitt III

Priorate und Subpriorate

Artikel 186

Ernennung des ersten Oberen und der Kapitulare

Der Großmeister ernennt für neu errichtete Priorate oder Subpriorate den ersten Oberen und die Kapitulare.

Artikel 187

Pflichten des Oberen

Der Obere soll die Ausübung der christlichen Tugenden und die Treue zu den Verpflichtungen des Ordens durch sein Beispiel fördern; in seinem Zuständigkeitsgebiet ist er verantwortlich für die sozial-karitativen Werke des Ordens. Außerdem obliegt es ihm:

- a) die Dekrete des Heiligen Stuhls und des Großmeisters bekannt zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen;
- b) die Mitglieder zur Teilnahme am Ordensleben und an den Ordenswerken zu ermuntern und ihre geistliche Entwicklung zu fördern;
- c) für die besonderen Berufungen entsprechend dem Ordenscharisma Sorge zu tragen und sie zu fördern.

Artikel 188

Das Kapitel des Priorats und des Subpriorats

Der Obere beruft mindestens viermal im Jahr das Kapitel zur Beratung der wichtigsten Angelegenheiten ein.

Artikel 189

Exerzitien

§ 1 - Alljährlich sind in jedem Priorat und Subpriorat Exerzitien von mindestens fünf ganzen Tagen für alle Mitglieder abzuhalten. Ort und Datum bestimmt der Obere.

§ 2 - Für die Mitglieder des Ersten Standes legt der Obere zusätzliche Zeiten des Gemeinschaftslebens fest.

Artikel 190
Jahresbericht

§ 1 - Alljährlich legt der Obere dem Großmeister und, soweit es in ihre Zuständigkeit fällt, dem Rat der Professoren und dem Souveränen Rat Rechenschaft über seine Verwaltung ab und unterbreitet dem Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes einen von seinem Kapitel genehmigten Bericht zur Finanzlage.

Abschnitt IV Die Assoziationen

Artikel 191 Zweck

Die Assoziationen haben, nach Maßgabe ihrer besonderen Wesensart, den Zweck, unter der Autorität der rechtmäßigen Oberen die Ziele des Ordens, wie sie in Artikel 2 der Verfassung festgelegt sind, zu verwirklichen.

Artikel 192 Ernennung des ersten Präsidenten und der Mitglieder des Führungsrates

Bei der Errichtung der Assoziationen gemäß Artikel 46 § 1 der Verfassung ernennt der Großmeister den ersten Präsidenten und die Mitglieder des in Artikel 50 § 1 der Verfassung genannten Führungsrates.

Artikel 193 Pflichten des Präsidenten und des Führungsrates

Der Präsident und der Führungsrat sollen die Ausübung der christlichen Tugenden und die Treue zu den Verpflichtungen des Ordens durch ihr Beispiel fördern; in seinem Zuständigkeitsgebiet ist der Präsident zusammen mit dem Führungsrat für alle sozial-karitativen Werke des Ordens verantwortlich. Außerdem obliegt es insbesondere dem Präsidenten,

- a) die Dekrete des Heiligen Stuhls und des Großmeisters bekannt zu machen und für deren Einhaltung zu sorgen;
- b) die Mitglieder zur Teilnahme am Ordensleben und an den Ordenswerken zu ermuntern und ihre geistliche Entwicklung zu fördern;
- c) mit Hilfe der Ordensprofessen oder der Kapläne für die besonderen Berufungen entsprechend dem Ordenscharisma Sorge zu tragen und sie zu fördern.

Artikel 194
Einberufung des Führungsrates

Mindestens sechsmal im Jahr beruft der Präsident den Führungsrat zur Beratung der wichtigsten Angelegenheiten ein. Zudem kann er den Führungsrat einberufen, er dies für notwendig hält oder wenn mindestens drei Führungsratsmitglieder dies schriftlich beantragen.

Artikel 195
Exerzitien

§ 1 - Alljährlich sind in jeder Assoziation Exerzitien von mindestens drei ganzen Tagen für die Mitglieder abzuhalten. Ort und Datum bestimmen der Präsident und der Assoziationskaplan.

§ 2 - Der Präsident und der Assoziationskaplan setzen Zeiten der geistlichen Einkehr fest, die für die Mitglieder des Zweiten Standes verbindlich sind.

Artikel 196
Jahresbericht

Alljährlich legen der Präsident und der Führungsrat dem Großmeister und, soweit es in ihre Zuständigkeit fällt, dem Rat der Professoren und dem Souveränen Rat Rechenschaft über ihre Verwaltung ab und unterbreiten dem Rezipienten des Gemeinsamen Schatzamtes den Jahresabschluss zusammen mit einem Bericht zur Finanzlage.

Abschnitt V Die Delegationen

Artikel 197 Errichtung

§ 1 - Über die Errichtung oder die Auflösung einer Delegation in den zu einem Priorat oder Subpriorat gehörenden Gebieten entscheidet der Prior oder Subprior mit Zustimmung des Kapitels. Das Kapitel billigt das Reglement für die Delegationen.

§ 2 - Im Falle von Assoziationen wird die Errichtung vom Präsidenten mit Zustimmung des Führungsrates verfügt, sofern in der Assoziation bereits ein Reglement für die Delegationen besteht, welches der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates genehmigt hat.

§ 3 - In Ausnahmefällen können nach Vereinbarung der jeweiligen Präsidenten und mit dem *nihil obstat* des Großmeisters Delegationen einer Assoziation auf dem Gebiet einer anderen errichtet werden.

Abschnitt VI Die Ordenswerke

Artikel 198 „*Obsequium pauperum*“

§ 1 - Auf der Suche nach einer konkreten Antwort auf die Liebe Christi haben die ersten Ordensmitglieder in den kranken Pilgern im Heiligen Land den Herrn erkannt und ihm gedient. Im göttlichen Erbarmen angesichts des Elends der Welt wurzelt das „*obsequium pauperum*“, das die Ordensmitglieder verpflichtet, Jesus Christus zu dienen, der in den „Herren Kranken“ gegenwärtig ist.

§ 2 - Im Hinblick auf die „*tuitio fidei*“ sind die Ordensmitglieder, indem sie in jeder einzelnen Person das Ebenbild Gottes erkennen, in besonderer Weise gefordert, sich überall dort einzusetzen, wo menschliches Leben in seiner Existenz und in seiner von Gott geschenkten Würde bedroht ist.

Artikel 199 Die Organisation des „*Obsequium pauperum*“

§ 1 - Es obliegt den Prioraten, Subprioraten und Assoziationen, in ihren Zuständigkeitsgebieten medizinische und sozial-karitative Werke zu gründen, in denen die Mitglieder der verschiedenen Ordensstände sich persönlich den Aufgaben widmen können, zu denen sie sich verpflichtet haben.

§ 2 - Die Hospitalier der Priorate, Subpriorate und der Assoziationen sind für die unter § 1 genannten Werke verantwortlich. Sie erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Priooren, Subpriooren und den Präsidenten.

§ 3 - Hilfeinsätze, sowohl außerhalb des je eigenen Gebietes als auch als Ergebnis der Zusammenarbeit verschiedener Ordensgliederungen, dürfen nur mit Einverständnis des Großhospitaliers unternommen werden, der laut Artikel 121 des Codex für die Koordination verantwortlich ist.

§ 4 - Die Verantwortlichen der einzelnen Ordenswerke haben dem Priorat, dem Subpriorat oder der Assoziation jährlich einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss zu unterbreiten.

§ 5 - Das Großmagisterium gründet nur in Ausnahmefällen eigene Werke.

Artikel 200
Internationale Zusammenarbeit

Angesichts der internationalen Aufgaben des Ordens besitzt die internationale Zusammenarbeit der Ordensgliederungen besondere Bedeutung für den Erfolg der Ordenswerke; daher sind alle Ordensgliederungen nach besten Kräften zur Zusammenarbeit mit dem Großmagisterium in den Werken des Apostolats supranationalen Charakters verpflichtet.

Artikel 201
Nachgeordnete Gliederungen ohne Rechtsprechungskraft für die Umsetzung der Ordenswerke

§ 1 - Nachgeordnete Gliederungen ohne Rechtsprechungskraft der Priorate, Subpriorate und Assoziationen sind: Stiftungen, Vereinigungen, Gesellschaften, Hilfsdienste, rechtlich unabhängige Ordenswerke und ähnliche, zur Umsetzung des Ordenszwecks geschaffene Einrichtungen.

§ 2 - Die Priorate, Subpriorate oder Assoziationen können, vorbehaltlich ihrer Statuten und unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften, nachgeordneten Gliederungen ohne Rechtsprechungskraft errichten:

- a) Die Statuten einer nachgeordneten Gliederung ohne Rechtsprechungskraft erlangen erst nach Bestätigung der zuständigen Ordensgliederung Rechtskraft. Gleiches gilt für etwaige Statutenänderungen.
- b) Die nachgeordnete Gliederung ohne Rechtsprechungskraft hat der zuständigen Ordensgliederung über ihre Tätigkeiten und ihre Finanzlage Rechenschaft abzulegen.
- c) Der Verantwortliche einer nachgeordneten Gliederung ohne Rechtsprechungskraft darf sein Amt nicht ohne Zustimmung der zuständigen Ordensgliederung antreten. Er sollte vorzugsweise Ordensmitglied sein.

d) Die nachgeordnete Gliederung ohne Rechtsprechungskraft darf nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Ordensgliederung das Ordensblem und den Ordensnamen nutzen oder sich auf den Orden berufen. Eine solche Genehmigung kann von der zuständigen Ordensgliederung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 3 - Wo immer aufgrund nationalen Rechtes die vollständige Einarbeitung dieser Minimalanforderungen in die Statuten unmöglich ist, muss deren Befolgung auf andere Weise je nach den Umständen sichergestellt werden.

§ 4 - Einrichtungen und Aktivitäten, die von Assoziationen, Prioraten oder Tochterorganisationen lediglich unterstützt werden, ohne dass sie von ihnen geführt werden oder ihnen gehören, dürfen weder Wappen noch Namen des Ordens führen, außer mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese Einrichtung sich lediglich der Unterstützung des Ordens erfreut, ohne dass dieser irgendeine Verantwortung für sie übernimmt.

TITEL IV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 202

Übergangsbestimmungen

In Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Souveränen Rates erlässt der Großmeister Übergangsbestimmungen, um die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Codex schwebenden Geschäfte zu regeln.

AKT DES GROSSMAGISTERIUMS

**Dekret Nr. 260 der Generalkartei des Souveränen Rates
vom 23. September 2022**

***Gegenstand: Übergangsregeln für die Umsetzung der
Verfassung und des Codex des Malteserordens***

In Anbetracht der neuen Verfassung und des Codex des Malteserordens, welche der Heilige Vater am 3. September 2022 verkündet hat;

In Erwägung, dass es zweckmäßig ist, den Organisationen des Souveränen Ordens ihre angestammte Tätigkeit zu erleichtern, weshalb ihnen genügend Zeit gegeben wird, um ihre Statuten und Regelungen zu aktualisieren und sie mit den neuen Vorschriften in Einklang zu bringen;

Gestützt auf Artikel 60 § 2 der Verfassung;

Nach Kenntnisnahme des Berichts Seiner Exzellenz des Großkanzlers;

***HABEN WIR
FRA' JOHN T. DUNLAP
STATTHALTER DES GROSSMEISTERS
mit der beratenden Stimme des Souveränen Rates
BESCHLOSSEN UND VERORDNET***

Artikel 1

Gewählte Organe – mit Ausnahme derjenigen, die in der neuen Verfassung nicht mehr vorgesehen sind – üben ihre Funktionen bis zum Ende ihrer Amtszeit aus.

Artikel 2

Die Institutionen und Organe des Malteserordens müssen ihre Statuten oder Reglemente bis zum Ende ihrer Amtszeit an die neue Verfassung und den neuen Kodex anpassen und dem Großmeister in Anwendung von Art. 38 § 1 der Verfassung vorlegen.

In Anwendung von Art. 46 der Verfassung, obliegt die Betreuung der Mitglieder in den Gebieten, wo Priorate oder Subpriorate und Assoziationen nebeneinander bestehen, dem Priorat oder Subpriorat, dem sie angehören.

Artikel 3

Die Kanzlei ist mit der Durchführung dieses Dekrets und mit der Klärung der Umsetzung der neuen Texte betraut.

gez.: Fra' John Dunlap

gez.: Riccardo Paternò di Montecupo
- Großkanzler -